

Karel Vodička

Das politische System Tschechiens

1. Einleitung

Die Tschechische Republik (Tschechien; *Česká republika* – ČR) ist ein Staat im östlichen Mitteleuropa, der an Deutschland, Polen, die Slowakei und Österreich grenzt. Das Staatsgebiet Tschechiens besteht aus den Gebieten der historischen Länder der Böhmisches Krone, Böhmen, Mähren und Mährisch-Schlesien. Diese Länder gehörten seit Jahrhunderten zum Verband des mittelalterlichen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, nach 1815 zum Deutschen Bund und nach 1866 zur österreichischen Reichshälfte der Donau-Monarchie. Die böhmischen Länder nahmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der Industrialisierung und schrittweisen Demokratisierung im österreichischen Kaiserreich teil. Es entstanden moderne Sozialstrukturen, Keime der zukünftigen Parteien sowie Rechts- und Verwaltungsstrukturen, welche später von der Tschechoslowakei übernommen wurden.

Die Tschechen selbst sehen ihre demokratischen Traditionen in erster Linie in der parlamentarischen Demokratie der ersten Tschechoslowakischen Republik (1918-1938). Das Münchner Abkommen 1938 (Abtrennung der sudetendeutschen Gebiete), die Unabhängigkeitserklärung der Slowakei am 14.3.1939 und die Besetzung der „Rest-Tschechei“ durch die Hitler-Truppen am 15.3.1939 beendeten ihre Existenz. Nach dem Zweiten Weltkrieg konstituierte sich 1945 die Tschechoslowakei in ihren ursprünglichen Grenzen wieder – mit Ausnahme der Karpatho-Ukraine, die an die Sowjetunion fiel. 1948 geriet die Tschechoslowakei politisch, ohne ihre formale völkerrechtliche Souveränität zu verlieren, unter sowjetische Hegemonie. Der Versuch der Prager KP-Führung im Frühling 1968, eine eigenständige Politik zu betreiben, endete mit der militärischen Besetzung durch die sowjetischen Truppen, die erst nach der *Samtenen Revolution* 1989 abzogen.

Kurz nach der Wende von 1989 löste sich die Tschechoslowakei durch Dismembration auf, so daß keiner der entstehenden Neustaaten mit dem ursprünglichen Völkerrechtssubjekt identisch war (Münch/Hoog 1993: 165). Als Ursachen der Teilung sind insbesondere die unterschiedliche politische Kultur der Tschechen und Slowaken, die Erblasten des kommunistischen Regimes, die wirtschaftliche und soziale Adaptationskrise als Begleiterscheinung der Transformation, der aufgehetzte Nationalismus sowie das Fehlen geeigneter institutioneller Mechanismen zur Konfliktregulierung zu nennen. Die Spaltung war ein unerwünschter Nebeneffekt des Systemwechsels – sowohl Tschechen als auch Slowaken sprachen sich in Umfragen mehrheitlich stets für den Weiterbestand der Tschechoslowakei aus; eine Volksabstimmung wurde jedoch von den Akteuren der Trennung verhindert (Vodička 2003: 250).

Seit dem 1.1.1993 ist die Tschechische Republik ein selbständiger Staat mit ca. 10 Mio. Einwohnern und einer Fläche von 78.864 Quadratkilometern. Die Bevölkerung ist national homogen, der Minderheitenanteil mit 2% Slowaken, 0,5% Polen, 0,4% Deutschen und

0,1% Roma gering (Statistická 2002); der Ausländeranteil (Slowaken, Ukrainer, Vietnamesen, Polen, Russen, Deutsche) nimmt allerdings zu. Die meisten Tschechen sind Atheisten. Bei der Volkszählung 2001 bezeichneten sich 59 % als konfessionslos, 32 % als gläubig und 9 % beantworteten die Frage nach der Glaubenszugehörigkeit nicht. In den 1990er Jahren setzte sich der im Kommunismus eingeleitete Säkularisierungsprozess fort, die Anzahl der Gläubigen ging weiter zurück. Die meisten der Gläubigen (83 %) bekennen sich zur römisch-katholischen Kirche. Tschechische Bürger haben zu 53% eine Grund- bzw. Berufsausbildung, zu 38% eine mittlere und nur zu 9% eine Hochschulbildung. Von den 4,7 Mio. Erwerbstätigen im Jahre 2001 waren 4 Mio. Arbeitnehmer, 0,5 Mio. Selbständige und 0,2 Mio. Arbeitgeber (Statistická 2002; Vodička 2005: 87). Der Beschäftigtenanteil im privaten Sektor nahm in den 1990er Jahren rasch zu. Für die Zeit nach der Wende waren radikale Veränderungen der Sozialstruktur, rasch zunehmende soziale Disparitäten und eine schwach ausgeprägte Mittelschicht kennzeichnend (Machonin/Tuček 1996: 333).

Seit 1990 zieht sich der Staat aus der Wirtschaft zurück. Die großen Staatsbetriebe wurden durch eine „Coupon-Privatisierung“ entstaatlicht, die kleineren Firmen an Interessenten verkauft. Das durch Kommunisten 1948 konfiszierte Eigentum wurde den ursprünglichen Eigentümern zurückgegeben. Das politische System befindet sich im Stadium der Konsolidierung. Der Konsolidierungsprozeß verläuft indessen wesentlich komplizierter und langsamer, als ursprünglich erwartet. Im Hinblick auf die aktuelle politische Kräftekonstellation, die institutionelle Konfiguration und externe Faktoren (EU- und NATO-Integration) erscheint jedoch die Wahrscheinlichkeit einer autoritären Wende in Tschechien extrem gering.

2. Verfassungsentwicklung und Verfassungsprinzipien

Die Verfassung der Tschechischen Republik (VerfG 1/1993) trat zum 1.1.2003, mit dem Entstehungsmoment des tschechischen Staates, in Kraft. Die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten, das zweite Hauptdokument der tschechischen Verfassungsordnung, wurde bereits 1991 durch die Tschechoslowakische Bundesversammlung verabschiedet. Durch Artikel 3 VerfG wurde die *Charta* als Ganzes in die Verfassungsordnung der ČR inkorporiert. Im Wesentlichen besteht die Verfassungsordnung aus beiden vorgenannten Verfassungsgesetzen – der Verfassungsurkunde im engeren Sinne und dem Grundrechtskatalog.

Die geltende Verfassung fand ihr historisches Vorbild in der Verfassungsurkunde der ersten Tschechoslowakei. Aus der konstitutionellen Tradition wurde die Verfassungsstruktur übernommen, das parlamentarische Regierungssystem, das Verhältniswahlssystem für die Abgeordnetenkammer sowie das aus Abgeordnetenkammer und Senat bestehende Zweikammerparlament. An einigen Formulierungen und Bestimmungen der tschechischen Verfassungsurkunde (z.B. unveränderlicher Verfassungskern) kann man Einflüsse des deutschen Grundgesetzes erkennen. Die Tschechische Republik definiert sich ausdrücklich als ein „einheitlicher und demokratischer Rechtsstaat, der die Achtung der Rechte und Freiheiten des Menschen zur Grundlage hat“ (Art. 1 VerfG).

Die zentralen Prinzipien der Verfassungsordnung sind in der Verfassungsurkunde sowie in der *Charta* festgeschrieben. Artikel 9 VerfG bestimmt, daß eine Änderung oder Aushöhlung wesentlicher Bestandteile des demokratischen Rechtsstaates unzulässig ist. Welche Verfassungsbestimmungen als unabänderlich gelten, wird in der Verfassungsvorschrift selbst nicht konkret definiert. Aus den Verfassungs- und Chartabestimmungen kann abgeleitet werden, daß die Rechts- und Menschenrechtsstaatlichkeit, die Volkssouveränität und Demokratie, das Mehrheitsprinzip und seine Einschränkungen, die Gewaltenteilung

sowie das parlamentarische Regierungssystem als diejenigen Verfassungsprinzipien anzusehen sind, die nicht aufgehoben werden dürfen (Vodička 2005: 58).

Gemäß dem Rechtsstaatlichkeitsgebot (Art. 1 und 2 VerfG) ist der Staat an das Recht gebunden; die Staatsgewalt kann nur „in den Grenzen und auf die Art und Weise ausgeübt werden, die das Gesetz bestimmt“. Die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsnormen wird durch das Verfassungsgericht kontrolliert. Die Rechtsordnung schafft die Voraussetzungen dafür, daß über alle Rechtsangelegenheiten ein zuständiges Organ entscheidet und daß jede erstinstanzliche Entscheidung überprüft werden kann. Die Verfassungsbestimmungen stellen die Unabhängigkeit der Gerichte in den Vordergrund. Das Rückwirkungsverbot sowie die üblichen Strafverfahrensrechte werden gewährleistet. Durch die Verfassungssystematik wird der hohe Verfassungsrang der Menschenrechte bekräftigt, die in der Charta als „unbeschränkbare und unentziehbare“ Grundrechte inhaltlich festgeschrieben und dadurch dem Staatszugriff durch Mehrheiten entzogen sind. Freie Entfaltung der Person, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, Meinungs- und Pressefreiheit sowie andere Menschen- und Bürgerrechte stellen gemäß der Verfassungsvorschrift eigenständige Rechtsgarantien dar, die gegenüber den Staatsorganen eingeklagt werden können.

Artikel 2 VerfG verankert die Verfassungsmaxime der Volkssouveränität, insbesondere das Recht eines Staatsvolkes, sich eine Verfassungsordnung zu geben, wie auch das Demokratieprinzip als eine Form staatlicher Willens- und Entscheidungsbildung, die durch das Volk legitimiert und kontrolliert wird. Das politische System ist auf der „freien und freiwilligen Gründung und dem freien Wettbewerb politischer Parteien“ aufgebaut (Art. 5 VerfG). Die Staatsbürger haben das Recht, sich gegen jedermann zur Wehr zu setzen, der es unternehmen würde, die demokratische Ordnung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu beeinträchtigen, sofern die Tätigkeit der Verfassungsorgane verhindert ist (Art. 23 Charta).

Das Mehrheitsprinzip und seine Einschränkungen werden durch Artikel 6 VerfG festgelegt und durch die Verfassungsbestimmungen über gesetzgebende Gewalt und Regierung konkretisiert. Die Gesetzgebung ist in der Verfassung als repräsentativ-parlamentarisches Verfahren vorgesehen – die Rechtsetzung kommt als Beschluß einer parlamentarischen Mehrheit zustande. Das Verfassungsgefüge sieht eine mehrfache Begrenzung der Mehrheitsgewalt vor. Dies geschieht insbesondere durch Verfahrens- und Beteiligungsregelungen (mehrstufige Gesetzgebungsverfahren, Anhörungs- und Beratungsprozesse, Zustimmungsbedürftigkeit von Personalentscheidungen). Die Herrschaftsgewalt ist an unterschiedliche Kompetenzträger aufgeteilt. Die Zentralgewalt wird durch Selbstverwaltungsbefugnisse der Gemeinden und Kreise eingeschränkt.

Die tschechische Staatsordnung stellt ein parlamentarisches Regierungssystem mit vergleichsweise weitreichenden Verfassungsbefugnissen des Staatspräsidenten dar. Die Konstitution sieht eine einzige unmittelbare demokratische Legitimierung im Hinblick auf die zentralen Verfassungsorgane vor, nämlich die Wahl des Parlaments. Alle anderen zentralen Staatsorgane, einschließlich des Staatspräsidenten, leiten sich vom Parlament ab und sind entsprechend minder legitimiert.

Die Konstitution unterscheidet drei Staatsgewalten und weist diesen entsprechende Verfassungsorgane zu: gesetzgebende Gewalt (Abgeordnetenhaus und Senat), vollziehende Gewalt (Präsident, Regierung, Staatsanwaltschaft) und richterliche Gewalt (Verfassungsgericht, ordentliche Gerichtsbarkeit). Diese institutionelle Gewaltenteilung wird in aller Regel durch die Verschmelzung der exekutiven Macht und der Parlamentsmehrheit überwunden, die aus der Regierungsverantwortung gegenüber der Abgeordnetenkammer entsteht. Als Instrument zur Hemmung und Kontrolle der Macht dient daher insbesondere die funktionale Gewaltenteilung zwischen der Regierungsmehrheit und der Opposition. In der Legislaturperiode 1998–2002 arbeitete die sozialdemokratische Minderheitsregierung mit wechselndem

den Parlamentsmehrheiten zusammen, so daß die institutionelle Gewaltenteilung zwischen Legislative und Exekutive an Bedeutung gewann.

Die *Charta* verankert auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Jeder hat das Recht auf freie Berufswahl wie auch das Recht, unternehmerischen oder anderen wirtschaftlichen Tätigkeiten nachzugehen. Der Staat soll in „angemessenem Maße“ alle Bürger absichern, die ohne eigenes Verschulden dieses Recht nicht wahrnehmen können; Ausländer können per Gesetz ausgenommen werden (Art. 26 *Charta*). Zu vage formuliert und zu weitreichend ist Art. 28 *Charta*, der den Arbeitnehmern „das Recht auf eine gerechte Arbeitsentlohnung“ und auf „zufrieden stellende Arbeitsbedingungen“ gewährt. Den Bürgern wird das Recht auf soziale Absicherung im Alter und bei Arbeitsunfähigkeit zuerkannt. Ihnen stehen außerdem Gesundheitsschutz, Bildung sowie auch das Recht auf eine unversehrte Umwelt zu (Art. 30-35 *Charta*). Gewisse Personengruppen wie Frauen, Jugendliche, Behinderte und Kinder genießen einen besonderen Verfassungsschutz. Auch die Elternschaft und die Familie stehen unter besonderer Obhut des Gesetzes (Art. 32 *Charta*).

Die Maximen, die in der Verfassungsurkunde und der Menschenrechtscharta als Grundpfeiler der tschechischen Verfassungsordnung festgeschrieben sind, entsprechen in jeder Hinsicht den Prinzipien eines modernen demokratischen Rechtsstaates. Die Umsetzung dieser Gebote in die Verfassungspraxis braucht allerdings ihre Zeit. Die Akteure, die gerade an der Macht waren, versuchten oft durch institutionelle Vorkehrungen ihre Machtposition auch für die Zukunft abzusichern. Die in der Konstitution sowie in der *Charta* verankerten und den modernsten Standards entsprechenden Minderheitenrechte sind von der tschechischen politischen Kultur noch nicht ausreichend verinnerlicht. Insbesondere die Toleranz im Hinblick auf die Roma-Volksgruppe läßt zu wünschen übrig (Bútorová 1994: 129f.); alle Umfragen signalisieren eine hohe Intensität des interethnischen Konflikts zwischen der Mehrheitsgesellschaft und der Roma-Minderheit (Frištenská 1999: 245).

3. Staatspräsident

Der Präsident der Tschechischen Republik wird durch beide Kammern des tschechischen Parlaments gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit aller Abgeordneten und aller Senatoren erforderlich. Wird der Präsident im ersten Wahlgang nicht gewählt, folgt die zweite und eventuell dritte Wahlrunde, an welcher die zwei erfolgreichsten Kandidaten der ersten Runde teilnehmen. In der dritten Wahlrunde werden die Stimmen der Abgeordneten und der Senatoren nicht mehr getrennt gewertet, sondern addiert. Schlägt auch die dritte Wahlrunde fehl, müssen Neuwahlen abgehalten werden (Art. 58 VerfG). Problematisch ist die Verfassungsbestimmung, daß auch noch in der dritten Wahlrunde eine einfache Mehrheit nicht ausreicht, sondern eine absolute Mehrheit der anwesenden Mandatsträger erforderlich ist (Art. 58 Abs. 7 VerfG). Dies kann bei einer ungünstigen Kräftekonstellation (Stimmhaltungen) zu einer jahrelangen Vakanz des Präsidentenamtes führen.

Tabelle 1: Staatspräsidenten der Tschechoslowakei/Tschechiens

Tomáš Garrigue Masaryk	1918-1935	Staatsgründer der Tschechoslowakei
Edvard Beneš	1935-1948	bis 1935 Außenminister der ČSR, 1938–1945 im Exil
Emil Hácha	1938-1945	Präsident des „Protektorats Böhmen und Mähren“
Klement Gottwald	1948-1953	Personalunion mit dem höchsten Parteiamt der KP
Antonín Zápotocký	1953-1957	KP–Politbüromitglied
Antonín Novotný	1957-1968	Personalunion mit dem höchsten Parteiamt der KP
Ludvík Svoboda	1968-1975	in der Zeit des „Prager Frühlings“ gewählt
Gustáv Husák	1975-1989	Personalunion mit dem höchsten Parteiamt der KP

Václav Havel	1989-1992	Hauptprotagonist der Samtenen Revolution
Václav Havel	1993-1998	erster Präsident der eigenständigen Tschechischen Republik
Václav Havel	1998-2003	zweite Amtszeit, weitere Kandidatur ausgeschlossen
Václav Klaus	2003-2008	ODS-Gründer; Ministerpräsident 1993-1998; 2004 ODS-Ehrevorsitz
Václav Klaus	2008-	zweite Amtszeit, weitere Kandidatur ausgeschlossen

Der Staatspräsident ist für seine Amtsausübung niemandem Rechenschaft schuldig und kann während seiner Amtszeit nicht abberufen werden. Er repräsentiert die ČR in einer Wahlperiode von fünf Jahren (mit höchstens einer Wiederwahl) nach innen und außen und symbolisiert die innere und äußere Souveränität des Staates. Der Staatspräsident übt seine Kompetenzen z. T. selbständig nach Artikel 62 VerfG und teilweise in Zusammenwirken mit der Regierung nach Artikel 63 VerfG aus.

In Wahrnehmung seiner selbständigen Befugnisse gemäß Artikel 62 VerfG ernennt und entläßt der Staatspräsident den Ministerpräsidenten sowie weitere Regierungsmitglieder. In bestimmten Krisenlagen kann das Staatsoberhaupt die Abgeordnetenversammlung auflösen (Art. 35 VerfG). Der Staatspräsident ernennt die Richter des Verfassungsgerichts, den Vorsitzenden des Obersten Gerichts, den Präsidenten und Vizepräsidenten der Obersten Kontrollbehörde sowie die Mitglieder des Bankrates der Tschechischen Nationalbank. Im Rahmen der Gewaltenteilung verfügt der Staatspräsident über das Recht, ein verabschiedetes Gesetz (nicht Verfassungsgesetz) an das Parlament zurückzuweisen (suspensives Vetorecht). Der Präsident kann in Strafverfahren eingreifen.

Der andere Kompetenzbereich des Staatspräsidenten betrifft diejenigen Befugnisse, die er nach Artikel 63 VerfG gemeinsam mit dem Ministerpräsidenten wahrnimmt. Diese Entscheidungen werden vom Premier bzw. einem Regierungsmitglied gegengezeichnet; die Regierung trägt die Verantwortung. In diesen Komplex gehören vor allem die Vereinbarung und Ratifizierung völkerrechtlicher Verträge, die Ernennung von Richtern, Generälen und Botschaftern sowie die Ausschreibung der Wahlen zu Senat und Abgeordnetenhaus. Der Präsident übt außerdem das Amt des Oberbefehlshabers der Streitkräfte aus und hat das Recht, Amnestien zu erteilen. Als Oberbefehlshaber erläßt er Verfügungen (*Rozkaz prezidenta republiky*). Die damit zusammenhängenden Stabstätigkeiten werden von der Militärkanzlei des Präsidenten gewährleistet.

Der Staatspräsident hat das Recht, an den Sitzungen beider Parlamentskammern, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen. Das Wort muß ihm immer erteilt werden, wenn er darum ersucht. Auch ist das Staatsoberhaupt befugt, den Regierungssitzungen beizuwohnen und von der Regierung bzw. von einzelnen Regierungsmitgliedern Berichte anzufordern.

Die innen- und außenpolitischen Verdienste des ersten Staatsoberhauptes Tschechiens, *Václav Havel*, sind immens. Er war eine Symbolfigur des antikommunistischen Widerstands und wurde 1989 zum Kopf des Bürgerforums (*Občanské fórum*), das die „Samtene Revolution“ initiierte. Er unterstützte nach der Wende - als Staatspräsident - demokratisch orientierte Kräfte und setzte sich für die Einhaltung der parlamentarischen Spielregeln ein (Vodička 2005: 210). Vor allem in den ersten Jahren nach der „*Sametová revoluce*“ leistete er einen stabilisierenden Beitrag als Verkörperung des moralischen Gewissens der Nation und als wachsamer Kritiker der Regierung. Nach außen wirkte er als Sympathieträger für sein Land und Garant einer demokratischen Entwicklung (Alamir 2003: 138). Havel setzte sich 1992 für die Erhaltung des tschechoslowakischen Staates ein, es standen ihm indessen keine wirksamen Mittel zur Verfügung, um die Spaltung zu verhindern (Vodička 2003a: 250). Den triumphalen Abschluss seines Wirkens als Staatspräsident stellte der Prager

NATO-Gipfel 2002 dar, bei welchem die politische Elite der westlichen Welt *Václav Havel* feierte.

Václav Klaus blieb auch nach seiner Wahl 2003 zum Staatspräsidenten ODS-Ehrensvorsitzender. Bei seiner Amtsführung nutzte er die mediale Plattform sowie die Autorität des Staatsoberhauptes zur Unterstützung seiner Demokratischen Bürgerpartei. Sein ausgeprägter Euroskeptizismus und seine zweifelhaften Urteile zu Themen, bei denen er kein Fachmann ist (z. B. Klimawandel), tragen nicht zur positiven Wahrnehmung Tschechiens im Ausland bei.

Václav Klaus wurde am 15. Februar 2008 in der dritten Runde des zweiten Wahlganges mit knapper Mehrheit als Staatsoberhaupt bestätigt. Seine Wiederwahl war von Kontroversen, Drohungen und Erpressungen begleitet. Der Senator Josef Novotný (Unabhängige, SNK) zeigte an, daß zwei ODS-Senatoren es versucht hätten, ihn zu bestechen, damit er für Klaus stimmt. Für Klaus votierte schließlich ein Abgeordneter der Opposition, der Sozialdemokrat Evžen Snitilý. Dieser konnte nicht schlüssig erklären, warum er für Klaus gestimmt hatte; seine Stimme war entscheidend. „Die Korruption hat wieder gesiegt“ kommentierte das Ergebnis der Gewerkschaftsführer Jan Zavadil (www.radio.cz). Auch zahlreiche andere Politiker sprachen von der „gekauften Stimme“ und mehrere Kommentatoren, u. a. britische BBC, von „Mafiamethoden“ (www.wieninternational.at; www.pehe.cz). Der Wahlverlauf wurde von der Öffentlichkeit scharf kritisiert und das ohnehin niedrige Vertrauen in die demokratische Ordnung Tschechiens erlitt einen weiteren Schaden.

4. Parlament (Poslanecká sněmovna, Senát)

Die gesetzgebende Gewalt obliegt ausschließlich dem Parlament (*Parlament České republiky*), das sich aus zwei Kammern, der Abgeordnetenkammer (*Poslanecká sněmovna*) und dem Senat (*Senát*), zusammensetzt. Die Abgeordnetenkammer besteht aus 200 Abgeordneten, die auf vier Jahre gewählt werden, der Senat aus 81 Senatoren, von denen jeweils ein Drittel alle zwei Jahre neu gewählt wird (Wahlmodalitäten vgl. Kap. 7). Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Parlamentskammern ist nicht zulässig. Ferner legt die Verfassung die Inkompatibilität von Abgeordneten- oder Senatorenmandat mit der Wahrnehmung des Präsidentenamtes, einer Richterfunktion oder einem anderen durch ein Gesetz errichteten Amt fest. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in Parlament und Regierung läßt die Konstitution, wie in parlamentarischen Systemen üblich, zu. Die Regierungsmitglieder dürfen allerdings keine höheren Parlamentsämter wahrnehmen (Art. 32 VerfG).

Das in der Verfassung verankerte parlamentarische Verfahren sowie die Organisation beider Kammern werden durch die Geschäftsordnungen des Senats (Ges. 107/1999) und der Abgeordnetenkammer (Ges. 90/1995) konkretisiert. Jede der beiden Parlamentskammern richtet Ausschüsse und Kommissionen ein und wählt ihren Präsidenten und Vizepräsidenten. Zur Untersuchung einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse kann die Abgeordnetenkammer (nicht der Senat) eine Untersuchungskommission bilden. Beide Parlamentskammern sind beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mandatsträger anwesend ist. Zur Annahme eines Gesetzes ist die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Abgeordneten bzw. Senatoren erforderlich, wenn die Konstitution nichts anderes bestimmt. Zur Verabschiedung eines Verfassungsgesetzes ist eine Dreifünftelmehrheit aller Abgeordneten und der anwesenden Senatoren notwendig (Art. 39 VerfG).

Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats können sich gemäß ihrer parteipolitischen Ausrichtung in Fraktionen, in sog. Abgeordnetenklubs (*Poslanecký klub*), zusammenschließen. Zur Gründung einer Fraktion sind mindestens zehn Abgeordnete bzw. fünf Senatoren erforderlich; Übertritte sind möglich. Die Abgeordneten einer Partei dürfen nur eine Fraktion bilden. Den Fraktionen werden von der jeweiligen Parlamentskammer Räumlichkeiten mit der dazugehörigen Infrastruktur zur Verfügung gestellt. Die Höhe der Kostenerstattung hängt von der Fraktionsgröße ab, der Zuschuß für Fraktionen der Nichtregierungsparteien wird zusätzlich um 30% aufgestockt.

Die Fraktion der Regierungspartei arbeitet mit der Regierung eng zusammen. Relativ oft wird eine Regierungsvorlage als Basis für einen teilweise abweichenden Parlamentsentwurf genutzt. Die Abstimmungsdisziplin ist in Abhängigkeit von dem fraktionsintern festgelegten Belang der Vorlage abgestuft. Bei den weniger bedeutenden Gesetzesvorhaben wird keine Fraktionsdisziplin verlangt, bei den bedeutenderen Entwürfen muß ein Abgeordneter, der abweichen möchte, seine Entscheidung ausführlich begründen. Bei den politisch wichtigsten Vorhaben beeinträchtigt eine abweichende Abstimmung die innerparteiliche Position des Abgeordneten oder Senators und kann auch zu dessen Parteiausschluß führen. Aus der Sozialdemokratischen Partei wurden zwei Abgeordnete ausgeschlossen, die 2007 durch ihr Stimmverhalten die Bildung einer ODS-geführten Koalitionsregierung ermöglichten, und ein Abgeordneter, der 2008 bei der Wahl des Staatspräsidenten für den Kandidaten des politischen Gegners, Václav Klaus, stimmte. Aus der ODS wurde 2003 ein Abgeordneter wegen mangelnder Disziplin und 2009 der prominente Abgeordnete Tlustý ausgeschlossen, der durch seine Abstimmung verhalf, die ODS-geführte Regierung zu stürzen.

Die Abgeordnetenkammer bildet 13, der Senat neun Ausschüsse. In beiden Parlamentskammern bestehen jeweils ein Organisationsausschuß, ein Verfassungsrechtlicher Ausschuß, ein Mandats- und Immunitätsausschuß sowie ein Ausschuß für europäische Integration; die anderen Ausschüsse sind unterschiedlich. Die Parlamentsausschüsse sind dem Plenum der jeweiligen Kammer verantwortlich. Sie werden von den Parteien entsprechend dem Stärkeverhältnis im Parlament besetzt, womit verhindert wird, daß die wichtigeren Ausschüsse – insbesondere Haushalts-, Verfassungsrechtlicher und Verteidigungsausschuß – allein von der Regierungskoalition beherrscht werden. Den Ausschußvorsitz haben in der Regel die Parlamentarier der Regierungskoalition inne. Die Ausschüsse verfügen über relativ große Autonomie bezüglich der Aufgabenfestlegung. Der Ausschuß ist verpflichtet, die Gesetzesvorlagen, die ihm durch das Plenum in erster Lesung zugewiesen werden, zu beraten. Die Beschlußempfehlungen der Ausschüsse üben einen beträchtlichen Einfluß auf die Meinungsbildung im Plenum aus.

Eine Sonderstellung unter den Organen des Abgeordnetenhauses und des Senats nimmt der jeweilige Organisationsausschuß ein, der die Tätigkeit der Kammer organisiert und koordiniert. Vorsitzender des Organisationsausschusses ist der Kammerpräsident, stellvertretende Kammerpräsidenten werden zu Vize-Vorsitzenden. Weitere Mitglieder des Ausschusses werden von den Fraktionen delegiert.

Tabelle 2: Wahlen zum Abgeordnetenhaus 1992 - 2006

Partei	1992		1996		1998		2002		2006	
	Stimmen in %	Sitze	Stimmen in %	Sitze	Stimmen in %	Sitze	Stimmen in %	Sitze	Stimmen in %	Sitze
ČSSD	6,5	16	26,4	61	32,3	74	30,2	70	32,3	74
ODS	29,7	76	29,6	68	27,7	63	24,5	58	35,4	81
KSČM	14,0	35	10,3	22	11,0	24	18,5	41	12,8	26
KDU-ČSL	6,3	15	8,1	18	9,0	20	-	-	7,2	13
Grüne	-	-	-	-	-	-	-	-	6,3	6
ODA	5,9	14	6,4	13	-	-	-	-	-	-
SPR-RSČ	6,0	14	8,0	18	3,9	-	-	-	-	-
Freiheitsunion (US)	-	-	-	-	8,6	19	-	-	-	-
Koalice							14,3	31		
Wahlbeteiligung										
Zahl d. Wahlberecht.	7 740 981		7 990 770		8 116 836		8 264 484		8 333 305	
abgeg. Stimmen	6 585 987		6 105 588		6 008 926		4 789 145		5 348 976	
Wahlbeteiligung in %	85,1		76,4		74,0		58,0		64,5	

Anm.: 1992 handelte es sich um die Wahlen in den Tschechischen Nationalrat (ČNR).

ČSSD	<i>Česká strana sociálně-demokratická</i> /Tschechische Sozialdemokratische Partei
KDU-ČSL	<i>Křesťansko-demokratická unie – Československá strana lidová</i> /Christlich-demokratische Union – Tschechoslowakische Volkspartei
Koalice	Wahlkoalition der Volkspartei (KDU-ČSL) mit der Freiheitsunion (US-DEU)
KSČM	<i>Komunistická strana Čech a Moravy</i> /Kommunistische Partei
ODA	<i>Občanská demokratická aliance</i> /Demokratische Bürgerallianz
ODS	<i>Občanská demokratická strana</i> /Demokratische Bürgerpartei
SPR-RSČ	<i>Sdružení pro republiku/Republikánská strana Československa</i> /Republikaner.
US	<i>Unie svobody</i> /Freiheitsunion
US-DEU	<i>Unie svobody – Demokratická unie</i> /Freiheitsunion – Demokratische Union

Die wichtigste Funktion des Parlaments besteht in der Verabschiedung von Verfassungssowie sonstigen Gesetzen. Die Verfassungsmäßigkeit der legislativen Tätigkeit wird durch das Verfassungsgericht kontrolliert. Das Verfassungsgericht kann die Gesetze bzw. ihre Einzelbestimmungen, die gegen die Verfassung verstoßen, aufheben. Die rechtskräftigen Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs sind für das Parlament verbindlich (Art. 89 VerfG).

Eine zentrale Parlamentsfunktion, die durch die Abgeordnetenkammer alleine (ohne die Mitwirkung des Senats) wahrgenommen wird, ist die Regierungskontrolle. Nachdem die Regierung durch den Präsidenten nominiert worden ist, muß sie das Abgeordnetenhaus innerhalb von 30 Tagen um das Vertrauensvotum ersuchen. Die Abgeordnetenkammer kann eine amtierende Regierung durch ein Mißtrauensvotum stürzen; dazu ist eine absolute Abgeordnetenmehrheit erforderlich. Außerdem haben die Abgeordneten das Recht, Anfragen an die Regierung bzw. an einzelne Minister zu richten. Die Regierungsmitglieder müssen auf eine Interpellation innerhalb von 30 Tagen antworten (Art. 53 VerfG). Ein Regierungsmitglied ist auch verpflichtet, sich aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses persönlich zu dessen Sitzungen einzufinden. Umgekehrt haben die Regierungsmitglieder das Recht, an den Sitzungen beider Kammern, ihrer Ausschüsse und Kommissionen teilzunehmen (Art. 38 VerfG).

Während Gesetzgebung und Regierungskontrolle weitgehend durch die Abgeordnetenkammer beherrscht werden, erfordern besonders wichtige Entscheidungen, die oft eine

Sondersituation zum Gegenstand haben, die Zustimmung beider Parlamentskammern. Dazu gehören insbesondere Verabschiedung von Verfassungs- und Wahlgesetzen, Wahl des Staatsoberhauptes, Entsendung bewaffneter Streitkräfte, Kriegszustandserklärung sowie Zustimmung zur Stationierung fremder Truppen. Über einige Fragen entscheidet der Senat ohne die Abgeordnetenkammer (z.B. Bestätigung der Verfassungsrichter).

Die 2002 gewählte Abgeordnetenkammer bestand zu 84 % aus Männern. Das Durchschnittsalter der Abgeordneten betrug 45 Jahre, hiervon wiesen 78% Hochschul- und 22% mittlere Bildung auf; über Parlamentserfahrung verfügten 55 % der Abgeordneten. Die Zahl der erfahrenen Politiker nahm seit 1990 sowohl im Abgeordnetenhaus als auch im Senat zu (Seidlová 2000).

Die Grundgehälter der Abgeordneten und Senatoren betragen das Dreifache des tschechischen Durchschnittsgehalts (Ges. 236/1995, §3); 2005 waren es umgerechnet 1.722 €. Für die Parlamentsfunktionen werden Zuschläge gewährt. Die Kammerpräsidenten erhalten ca. 4.989 €, was dem Grundgehalt des Ministerpräsidenten entspricht. Die Mandatsträger beziehen darüber hinaus steuerfreie Pauschalzuschüsse für ihre Auslagen (Fahrtkosten; Zweitwohnung in Prag). Öffentliche Verkehrsmittel (auch private) stehen ihnen kostenlos zur Verfügung, was von vielen Bürgern kritisiert wird. Jeder Abgeordnete hat Anspruch auf Lohnkostenerstattung für einen Assistenten (Ges. 236/1995).

Das Abgeordnetenhaus kann in bestimmten Krisenlagen vom Staatspräsidenten aufgelöst werden (Art. 35 VerfG). Zu einer solchen Auflösung ist es bislang nicht gekommen. Sollte die Abgeordnetenkammer aufgelöst werden, so hat der Senat die Möglichkeit, in dringlichen Angelegenheiten Gesetzesmaßnahmen zu erlassen, um die Kontinuität des Gesetzgebungsprozesses zu gewährleisten. Die in dieser Weise verabschiedeten Gesetzesmaßnahmen müssen bei der ersten Sitzung des neu gewählten Abgeordnetenhauses gebilligt werden, sonst verlieren sie ihre Gültigkeit (Art. 33 VerfG).

Der Sinn des Senats wird oft bezweifelt. Der Senat mit geringen Kompetenzen und ohne Anbindung an die Regionalparlamente sei eine zu teure Verfassungsinstitution und die Zweikammerkonstruktion stelle kein konsistentes System dar (Jičínský/Mikule 1995: 55). Die Gesetzgebungsinitiative des Senats ist mit einem Anteil von nur 2 % der vorgelegten Gesetze gering (Mansfeldová 2002: 119). Es mag auch fraglich erscheinen, ob bei der Gesetzgebung ein suspensives Veto sowohl des Staatsoberhauptes als auch des Senats sinnvoll ist (Ismayr 2004: 43). Andererseits bewährte sich der Senat in der Legislaturperiode 1998-2002, die durch die Übermacht des ČSSD/ODS-Machtkartells gekennzeichnet war, als eine institutionelle Absicherung gegen Wahlgesetz- und Verfassungsmanipulationen im Interesse der großen Parteien. Eine weitere Diskussion über den Sinn des Senats und/oder seine andere Ausgestaltung (z. B. Anbindung an die Kreistage; Verkleinerung) ist sicherlich legitim.

5. Regierung und Verwaltung

Die Regierung besteht aus dem Ministerpräsidenten (*Předseda vlády*), seinen Stellvertretern und den Ministern. Die Stellung der Regierung gegenüber dem Parlament und die Position des Ministerpräsidenten innerhalb der Regierung sind relativ stark. Das Staatsoberhaupt ernennt den Ministerpräsidenten und - auf dessen Vorschlag - die übrigen Regierungsmitglieder (Art. 68 VerfG). Die 2007-2009 amtierende Koalitionsregierung *Topolánek*s (ODS) wurde durch mehrere Affären wegen Korruption und Justizmißbrauch erschüttert, was schließlich - mitten in ihrer EU-Ratspräsidentschaft - zu einem parlamentarischen Misstrauensvotum gegen sie führte.

Die gegenwärtige Interimsregierung (2009) wurde nach dem Sturz der Regierung *Topolánek*s durch Absprache aller Parlamentsparteien (unter Ausschluss der Kommunisten) aus hohen parteilosen Beamten gebildet. Der Leiter des Statistikamtes, *Jan Fischer*, übt das Amt des Ministerpräsidenten aus. Das Finanzministerium wird von *Eduard Janota*, geleitet; er war seit 1991 stellvertretender Finanzminister und regelmäßig für die Vorbereitung des Staatshaushalts zuständig. Der Außenministerposten wird von *Jan Kohout*, vorhin stellvertretender Außenminister für EU-Angelegenheiten, wahrgenommen. Es wurde versucht, durch die Ernennung der erfahrenen Ministerialbeamten in die Regierungsposten den Schaden zu begrenzen, der durch den Sturz der Regierung mitten in der EU-Ratspräsidentschaft entstanden war.

Die Koalitionsverhandlungen wurden immer erst nach den Wahlen geführt. Die starke Parlamentsfraktion der KSČM, die stets zur Opposition gehört, erschwert die Bildung einer Regierungskoalition. Nach allen Parlamentswahlen entsteht regelmäßig eine Pattsituation, da keine der Parteien imstande ist, eine überzeugende Regierungsmehrheit im Parlament zu formieren. Dies führte nach den Parlamentswahlen 1998 zum Abschluss des sog. „Oppositionsvertrages“ (*Opoziční smlouva*) zwischen der Sozialdemokratischen Partei und der Demokratischen Bürgerpartei. Der „Oppositionsvertrag“ stellte ein ČSSD/ODS-Machtkartell dar, in welchem die fundamentalsten machtrelevanten Entscheidungen wie die Verfassungs- und Wahlgesetzänderungen zwischen engen Führungsriegen beider Parteien abgestimmt wurden. Die Vertragsparteien, die sich zuvor im Wahlkampf als Erzfeinde bekriegt, teilten sich untereinander die höchsten Staatsämter auf – die ČSSD erhielt die Regierungsposten, die ODS die wichtigsten Parlamentsämter. Beide Parteien kamen im „Oppositionsvertrag“ überein, dem jeweiligen Wahlsieger „das Recht zur Regierungsbildung“ durch Toleranz zu gewähren und keine Koalition mit anderen Parteien einzugehen. Mit diesem verfassungsrechtlich zweifelhaften Vorgehen festigten beide Großparteien ihre Opposition, marginalisierten kleinere Parteien (Vodička 2000b: 363f) und schränkten den politischen Spielraum des Staatspräsidenten Havel ein (Kunc 2000: 226). Nach den Parlamentswahlen 2002 wurde allerdings vom Wahlsieger, ČSSD, der Koalitionsvertrag gekündigt.

Nach den Parlamentswahlen 2006 entstand erneut eine Pattsituation, weil es der Wahlsieger, die Demokratische Bürgerpartei, strikt ablehnte, mit der zweitstärksten Partei, den Sozialdemokraten, eine große Koalition einzugehen. Die Demokratische Bürgerpartei mit ihren Wunschpartnern, der Volkspartei und den Grünen, verfügte nicht über genügend Mandate. Ein halbes Jahr lang dauerte es an, bis die von der Demokratischen Bürgerpartei geführte Regierungskoalition die Vertrauensabstimmung gewann. Zu diesem „Erfolg“ verhalfen ihr zwei Überläufer von der Sozialdemokratie, die sich unter merkwürdigen Umständen gegen ihre Partei stellten.

Trotz der schwierigen Mehrheitsverhältnisse in der Abgeordnetenversammlung gehören die tschechischen Regierungen zu den stabileren im postkommunistischen Raum. In den meisten osteuropäischen Staaten kam es im Zeitraum 1990-2001 fast jedes Jahr zum Regierungswechsel (Ismayr 2004: 31). In Tschechien musste die Regierung dagegen weniger oft, viermal (1998; 2004; 2005; 2009), vor Ablauf der Legislaturperiode zurücktreten, was jedoch (mit Ausnahme 2009) nicht durch ein parlamentarisches Mißtrauensvotum, sondern durch die Krise in der Regierungskoalition ausgelöst wurde.

Tabelle 3: Regierungen der Tschechischen Republik seit 1993

Ministerpräsident	Partei	Regierungsmitglieder	Amtszeit	Regierungstyp	Mandate	%
Václav Klaus	ODS	24	1.1.1993-4.7.1996	Koalition ODS, KDU-ČSL, ODA	105	52,5
Václav Klaus	ODS	20	4.7.1996-2.1.1998	Koalition ODS, KDU-ČSL, ODA, toleriert durch ČSSD	99	49,5
Josef Tošovský	Parteilos	19	2.1.1998-22.7.1998	Interimsregierung; All-Parteien-Toleranz	-	-
Miloš Zeman	ČSSD	18	22.7.1998-9.7.2002	ČSSD-Minderheitsreg.; ODS-Toleranz	74	37,0
Vladimír Špidla	ČSSD	17	9.7.2002- 4.8.2004	Koalition ČSSD, KDU-ČSL, US-DEU	101	50,5
Stanislav Gross	ČSSD	18	4.8.2004-25.4.2005	Koalition ČSSD, KDU-ČSL, US-DEU	101	50,5
Jiří Paroubek	ČSSD	18	25.4.2005-4.9.2006	Koalition ČSSD, KDU-ČSL, US-DEU	101	50,5
Mirek Topolánek	ODS	18	4.9.2006-19.1.2007	Interimsregierung (kein Vertrauen)	-	-
Mirek Topolánek	ODS	18	19.1.2007-8.5.2009	Koalition ODS, KDU-ČSL, Grüne; Toleranz durch 2 Überläufer von ČSSD	100	50
Fischer	Parteilos	17	8.5.2009-	Interimsregierung (kein Vertrauen)	-	-

Anm.: Parteinaamen vgl. Tab. 2.

Die Regierung entscheidet formell im Kollegium, zur Annahme eines Regierungsbeschlusses ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Regierungsmitglieder erforderlich (Art. 76 VerfG). Faktisch verfügt der Ministerpräsident über Richtlinienkompetenz. Es wird allerdings das Ressortprinzip eingehalten – der Ministerpräsident kann nicht direkt in die Ministerien eingreifen. Die Befugnisse der Regierung werden durch die Konstitution nicht konkret definiert. Zum Aufgabenbereich der Regierung gehört es, die Arbeit der Ministerien zu koordinieren und ihr Zusammenwirken zu sichern. Sie entscheidet über Grundfragen der Außen- und Innenpolitik, insbesondere über den Entwurf des Haushalts- und des Jahresabschlußgesetzes. Die Regierung ist das wichtigste Initiativorgan im Legislativprozeß. Zur Durchführung eines Gesetzes und in dessen Rahmen ist die Regierung berechtigt, Regierungsverordnungen zu erlassen.

Die Regierung ist dem Abgeordnetenhaus verantwortlich. Das Mißtrauen kann nicht gegenüber einzelnen Mitgliedern, sondern nur gegenüber der Regierung als Ganzes ausgesprochen werden. In der Geschichte der Tschechoslowakei/Tschechiens seit 1918 ist nur einmal (2009) die Regierung durch ein Mißtrauensvotum gestürzt worden. Die Regierung hat ihrerseits die Möglichkeit, der Abgeordnetenkammer einen Antrag auf ein Vertrauensvotum vorzulegen bzw. diesen mit der Beratung eines Gesetzes zu verbinden. Die Regierung kann auch aus anderen Gründen zurücktreten, die in der Verfassung nicht ausdrücklich angeführt sind (Art. 75 VerfG).

Die Ministerien und sonstige Verwaltungsbehörden dürfen lediglich durch ein Gesetz errichtet werden (Art. 79 VerfG.). Das inzwischen 35 Mal novellierte Ges. 2/1969 verankert zwei verschiedene Arten von Zentralorganen der Staatsverwaltung, und zwar solche, an deren Spitze ein Regierungsmitglied steht (Ministerien), und sonstige Zentralorgane der Staatsverwaltung. Die Ministerien und sonstigen Verwaltungsorgane sind befugt, aufgrund eines Gesetzes und in seinen Grenzen allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften zu erlassen. Die zentralen Staatsverwaltungsorgane sind hierarchisch gegliedert. Die Verfassungsverantwortung trägt deren Leiter. Die stellvertretenden Minister haben keinen Verfassungsrang.

Das Staatsdienstgesetz 218/2002, das nicht zuletzt aufgrund des starken Drucks aus Brüssel zustande kam, schafft einen neuen Rechtsrahmen für das Personal in der Staatsverwaltung und zieht grundlegende Reformen nach sich. Durch die Errichtung des Generaldirektoriums für Staatsdienst (*Generální ředitelství státní služby*), das für das Personalmanagement in der Staatsverwaltung zuständig ist, soll die Personalarbeit entpolitisiert werden. Für die Besetzung offener Stellen soll auf ein Auswahlverfahren zurückgegriffen und das Anforderungsniveau auf das neu angestellte Personal erhöht werden. Ferner sind systematische Leistungsbewertungen und Festlegung präziserer Beförderungskriterien vorgesehen.

6. Der Gesetzgebungsprozeß

Der Übergang von der kommunistischen Diktatur und Staatswirtschaft zu Demokratie und Marktwirtschaft erforderte immense legislative Anstrengungen; die gesamte Rechtsordnung musste binnen kurzer Zeit transformiert werden. Weitere intensive legislative Tätigkeiten waren 1998-2004 mit der Angleichung an das EU-Recht verknüpft.

Über die gesetzgebende Gewalt verfügt ausschließlich das Parlament, und zwar beide Parlamentskammern. Der Senat kann am Gesetzgebungsverfahren teilnehmen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Lediglich Gesetze, die das Verhältnis der beiden Kammern untereinander regeln sowie Verfassungsgesetze, Wahlgesetze und Gesetze über die Geschäftsordnung des Senats, erfordern zwingend seine Zustimmung. In allen anderen Fällen genügt zur Verabschiedung eines Gesetzes die Billigung durch das Abgeordnetenhaus. Die Abgeordnetenkammer dominiert das parlamentarische Verfahren. Sie kann einen Gesetzentwurf, den der Senat abgelehnt hat, in zweiter Abstimmung mit absoluter Mehrheit aller Abgeordneten beschließen (Art. 47 VerfG); somit bedarf es keines Vermittlungsverfahrens.

Das Recht zur Gesetzesinitiative ist breit gefächert. Eine Gesetzesvorlage darf von einem Abgeordneten (bzw. einer Abgeordnetengruppe), vom Senat, von der Regierung oder von einem Kreistag (*Krajské zastupitelstvo*) eingebracht werden (Art. 41 VerfG). Die meisten Gesetzesentwürfe werden von der Regierung eingebracht, in der Legislaturperiode 1998-2002 waren es 62 %. Zu 36 % legten die Entwürfe die Abgeordneten und lediglich zu 2 % der Senat vor (Mansfeldová 2002: 119). Die Regierung ist berechtigt, sich zu allen Gesetzentwürfen zu äußern; nimmt sie binnen 30 Tagen zur Vorlage keine Stellung, wird dies als Zustimmung aufgefaßt. Die Gesetzesinitiativen der Oppositionsparteien haben nur geringe Chancen, gebilligt zu werden.

Zu einem Zerwürfnis zwischen den Politikern der Regierungsparteien in der Regierung und in der Abgeordnetenkammer ist es nach dem Wahldebakel der Regierungsparteien bei den Senats- und Kommunalwahlen 2008 gekommen. Einige Abgeordnete der ODS und der Partei der Grünen machten die Regierung für den verheerenden Wahlverlust verantwortlich und weigerten sich, für die Gesetzesvorlagen der Regierung zu stimmen.

Nach den Parlamentswahlen 1998 beeinflussten auch die Oppositionsparteien den Gesetzgebungsprozeß, weil die sozialdemokratische Minderheitsregierung ihre Gesetzentwürfe mit wechselnden Parlamentsmehrheiten durchsetzen musste. Gelähmt wurde der parlamentarische Prozess dadurch nicht. Im Gegenteil: es gelang, eine Fülle von Gesetzen zu verabschieden, die im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses notwendig waren. Im Jahre 2000 wurden 146 Gesetze erlassen, 2001 waren es 98 (www.psp.cz).

Alle Gesetzentwürfe werden von der Abgeordnetenkammer, in der Regel in öffentlicher Sitzung, beraten. Gemäß der Geschäftsordnung werden die Gesetzesvorlagen in drei Lesungen behandelt. In der ersten Lesung wird entschieden, ob der Gesetzentwurf als solcher zur Beratung zugelassen wird. Er wird anschließend einem Ausschuß (bzw. mehreren

Ausschüssen) zur weiteren Bearbeitung zugewiesen. Die zweite Lesung stellt die ausführliche Aussprache dar, bei welcher Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge eingebracht werden können. In der dritten Lesung dürfen nur noch formale Korrekturen vorgenommen werden; danach wird über das Gesetz abgestimmt.

Stimmt die Abgeordnetenkammer dem Gesetzentwurf zu, wird dieser an den Senat weitergeleitet. Der Senat kann die Gesetzesvorlage entweder billigen bzw. beschließen, sich mit dem Entwurf nicht zu befassen (womit das Gesetz verabschiedet ist), oder er kann das Gesetz ablehnen. Der Senat kann auch Änderungsvorschläge einbringen. Der Senat wendete sein aufschiebendes Vetorecht relativ selten an, 1997 war es sechsmal (Mansfeldová 2002: 121). Das Senatsveto kann durch absolute Abgeordnetenmehrheit überstimmt werden.

Anschließend unterzeichnet der Staatspräsident die Gesetze. Er verfügt ebenfalls (wie der Senat) über ein suspensives Vetorecht und kann das Gesetz an die Abgeordnetenkammer zurückweisen. Stimmt bei erneuter Abstimmung die absolute Mehrheit aller Abgeordneten dem Gesetz zu, ist es beschlossen; andernfalls gilt, daß das Gesetz nicht gebilligt wurde. Im Zeitraum 1993-2001 legte der Staatspräsident Havel 18 Mal sein Veto ein, das in 13 Fällen von der Abgeordnetenkammer überstimmt wurde und nur fünfmal das Gesetz verhinderte (Mansfeldová 2002: 121).

7. Wahlsystem und Wählerverhalten

Durch Artikel 18 bis 20 VerfG und durch Gesetz 274/1995 (i.d.g.F.) über die Parlamentswahlen werden die Wahlen sowohl zum Abgeordnetenhaus als auch zum Senat reguliert und die Wahlsysteme, die Organisation der Wahlen wie auch die gerichtliche Aufsicht festgelegt. Die Wahlen finden durch geheime Stimmabgabe aufgrund des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts statt. Die Wahlen zum Senat finden nach Mehrheits-, die zur Abgeordnetenkammer nach Verhältniswahlrecht statt (Art. 18 VerfG). Wahlberechtigt sind tschechische Staatsangehörige ab dem Alter von 18 Jahren, seit der Wahlgesetznovelle 204/2000 auch wenn sie im Ausland leben. Eine Wahlpflicht liegt nicht vor. In das Abgeordnetenhaus kann jeder Bürger gewählt werden, der wahlberechtigt ist und das 21. Lebensjahr vollendet hat; die Altersgrenze für das passive Wahlrecht zum Senat liegt deutlich höher, sie beträgt 40 Jahre.

Die Wahlen zur Abgeordnetenkammer werden alle vier Jahre durchgeführt. Jede Partei stellt für einzelne Wahlkreise ihre Kandidatenliste auf. Gemäß der Wahlgesetznovelle Nr. 121/2002 gibt es 14 Wahlkreise, die mit den Selbstverwaltungskreisen (*kraje*) identisch sind. Die Mandate werden durch das D'Hondtsche Höchstzahlverfahren auf der Wahlkreisebene zugeteilt (§ 48 WahlG). Das Verhältniswahlrecht wurzelt in der Tradition der ersten Tschechoslowakischen Republik. Das Proportionalssystem wurde allerdings durch eine Prozentklausel (5% pro Partei, auch in Wahlkoalitionen) und sog. Präferenzstimmen modifiziert. Die Präferenzstimmen erlauben dem Wähler, auf der Kandidatenliste einer Partei zwei Namen zu kennzeichnen. Nutzen diese Möglichkeit mindestens 7% der Wähler in einem Wahlkreis, werden die Mandate nach Präferenzstimmen vergeben.

Das geltende Wahlgesetz kam erst nach heftigen politischen und juristischen Kontroversen zustande. Zuvor, in der Zeit des Machtkartells der Sozialdemokraten mit der Demokratischen Bürgerpartei, wurde das Wahlgesetz 204/2000 verabschiedet, das die stärksten Parteien extrem begünstigte. Durch kleine Wahlkreise und eine maßgeschneiderte Berechnungsformel würden die zwei größten Parteien, ČSSD und ODS, bei 60% Stimmenanteil einen Anteil von 93% der Mandate in der Abgeordnetenkammer und einen entsprechend

hohen Anteil von staatlichen Zuschüssen erlangen. Da die Verfassung für die Wahlen zur Abgeordnetenversammlung ein Proportionalwahlssystem festlegt, sahen mehrere Fachleute – wegen des hohen Stimmen-Mandate-Disproporz – das neue Wahlgesetz als verfassungswidrig an (Klíma 2000: 336; Filip 2000: 29; Vodička 2000b: 369). Präsident *Havel* legte gegen das Gesetz sein Veto ein, das jedoch von der Abgeordnetenversammlung überstimmt wurde. Das Staatsoberhaupt reichte daraufhin eine Verfassungsbeschwerde ein, und das Verfassungsgericht hob die zentralen Wahlgesetzbestimmungen auf (*Nález* 64/2001). Die darauf folgende Wahlgesetznovelle 121/2002 respektierte bereits das Verfassungsgebot der Proportionalität sowie die Kritikpunkte der Verfassungsrichter.

Bei den Senatswahlen, die alle zwei Jahre stattfinden, wird jeweils ein Drittel des 81köpfigen Senats für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Mehrheitsprinzip, der von demjenigen der Abgeordnetenversammlung abweichende Termin der Senatswahlen sowie die nur partielle Veränderung der Senatszusammensetzung sollen als Stabilitätsfaktor dienen. Die Senatswahlen finden in Einzelpersonwahlkreisen statt, in der Regel in zwei Wahlrunden. In der ersten Wahlrunde wird ein Kandidat gewählt, wenn er die absolute Stimmenmehrheit erlangt; dies ist nur ausnahmsweise der Fall. Wird kein Bewerber in der ersten Wahlrunde gewählt, findet eine zweite Wahlrunde statt, an der sich die zwei erfolgreichsten Kandidaten beteiligen; zur Wahl reicht dann eine einfache Mehrheit. Die Wahlbeteiligung bei den Senatswahlen war bislang extrem niedrig..

Das Wählerverhalten wird insbesondere durch soziale Stellung, Wertvorstellungen, Glauben und Bildung der Bürger geprägt. Ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung wählen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Position. Wähler mit höherem Einkommen wählen Rechtsparteien, Geringverdiener die Sozialdemokraten oder Kommunisten. Die Sozialdemokraten werden vorwiegend von Arbeitnehmern gewählt – in erster Linie von Arbeitern in den altindustriellen Regionen Nordmährens und Nordböhmens, die mit ihrer Situation wegen der drastisch zunehmenden sozialen Disparitäten unzufrieden sind. Die Demokratische Bürgerpartei, die in der Wahlwerbung 2006 einen einheitlichen Steuersatz von 15% versprach, wurde überdurchschnittlich von Akademikern und Unternehmern bevorzugt; in Prag gewann sie jede zweite Stimme. Die Partei der Grünen, 2006 zum ersten Mal im Parlament, wurde von jüngeren und gebildeten Wählern favorisiert, welchen postmaterielle Werte wichtiger waren, als das „dicke Portemonnaie“, das die ODS versprach; ihr Wahlslogan lautete: „Lebensqualität“. Die – hoch disziplinierten - Stammwähler der Kommunistischen Partei Böhmens und Mährens sind hauptsächlich Rentner, oft ehemalige Parteikader, die von der Entwicklung nach der Wende enttäuscht sind; hinzu kommen junge Protestwähler. Über den treuesten Wählerstamm verfügt die traditionelle Volkspartei: es sind zu 82% gläubige Katholiken aus den landwirtschaftlichen Gebieten Südmährens und Südböhmens. Die Parteiidentifikation der ČSSD-Wähler ist dagegen nur schwach ausgeprägt (Vodička 2005: 196).

8. Parteiensystem und innerparteiliche Willensbildung

8.1 Rechtsstellung, Zulassung und Verbot der Parteien

Das politische System Tschechiens beruht verfassungsgemäß auf einem freien Wettbewerb der politischen Parteien (Art. 5 VerfG). Die Verfassungsbestimmungen werden durch Gesetz 424/1991 i.d.g.F. über politische Parteien und Bewegungen (ParteienG) konkretisiert. Eine politische Partei kann frei als juristische Person des Privatrechts gegründet werden;

dieser Anspruch ist gerichtlich einklagbar. Jedoch wird eine Partei nicht zugelassen, wenn sie die Verfassungs- und Rechtsordnung nicht respektiert, sich keine demokratische Satzung gibt, Organe nicht demokratisch bildet, die Macht zu usurpieren versucht oder die Gleichberechtigung der Bürger untergräbt. Programmatik und Praxis der Parteien dürfen die Moral sowie die öffentliche Ordnung nicht stören und die Freiheiten der Bürger nicht unterdrücken. Die Parteien müssen vom Staat getrennt sein und dürfen sich nicht bewaffnen (§§ 4; 5 ParteienG). Trifft mindestens eines der vorstehenden negativen Kriterien auf eine Partei zu, lehnt das Innenministerium ihre amtliche Registrierung ab (§ 8 ParteienG).

Die amtliche Registrierung durch das Innenministerium stellt eine zwingende Voraussetzung für die Zulassung einer Partei dar. Der Registrierungsantrag muss durch wenigstens drei Personen eingereicht werden (Vorbereitungsausschuss). Beizufügen sind eine von mindestens 1 000 Bürgern unterzeichnete Petition sowie eine Parteisatzung, welche Angaben über Parteistruktur, -namen und -sitz, Programmziele und Mitgliederrechte zu beinhalten hat (§ 6 ParteienG). Erfüllt der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen, wird die Partei registriert. Im Jahre 2007 waren beim Innenministerium 94 Parteien und 44 politische Bewegungen registriert (www.mvcr.cz), Tendenz steigend. Viele von ihnen sind lediglich an eine bestimmte Region oder an eine kleine Wählergruppe orientiert. An den Parlamentswahlen 2006 nahmen 26 Parteien teil.

Verletzt eine Partei in gravierender Weise die demokratische Verfassungsordnung, kann ihre Tätigkeit unterbunden oder die Partei per Gerichtsbeschluss aufgelöst werden (§§ 1-5 ParteienG). Um dem Amtsmissbrauch zur Ausschaltung der politischen Konkurrenz vorzubeugen, legt das ParteienG strikte Voraussetzungen für diese Amtshandlung fest. Über die Auflösung einer Partei oder die Einstellung ihrer Tätigkeit darf lediglich das Oberste Verwaltungsgericht entscheiden (§§ 13-15 ParteienG). Per Gerichtsbeschluss wurden bislang elf kleinere Parteien bzw. Bewegungen aufgelöst, sieben wurde aktive Tätigkeit untersagt (www.mvcr.cz).

8.2 Das Parteiensystem: Genese, Konstellationen

Bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts bildeten sich die gesellschaftlichen Strukturen heraus, in denen das gegenwärtige Parteiensystem wurzelt. Die Bevölkerung in den böhmischen Ländern war in zwei Kulturkreise – einen deutschen und einen tschechischen – und in zwei politische Kommunitäten gespalten. Fast 100 Jahre lang bestanden zwei nationale Parteiensysteme nebeneinander, die durch eine sprachliche Barriere getrennt waren. Die nationale Abgrenzung des tschechischen und deutschen Parteiensystems, die die tiefste Konfliktlinie im Parteiensystem darstellte, wurde nach der Gründung der Tschechoslowakei nur für eine kurze Zeitspanne überwunden (deutscher Aktivismus und Neoaktivismus); ansonsten blieb sie bis zur Vertreibung der Sudetendeutschen 1945 bestehen (Urban 1982; César/Černý 1962). Durch die nationalsozialistische und später kommunistische Diktatur wurde die geschichtliche Entwicklungskontinuität des Parteiensystems für 50 Jahre unterbrochen.

Die *Sametová revoluce* 1989 erweckte – unter gewandelten Bedingungen – das Parteiensystem zu neuem Leben. Die ersten freien Parlamentswahlen 1990 trugen den Charakter eines Plebiszits gegen den Kommunismus. Zum Wahlsieger wurden beide nationale Revolutionsbewegungen, das Bürgerforum (*Občanské fórum*, OF) in der Tschechischen Teilrepublik mit 53% und die Öffentlichkeit gegen Gewalt (*Verejnosť proti násiliu*, VPN) in der Slowakei mit 32% der Wählerstimmen. Die kurze Periode des negativen Konsenses eines Großteils der Öffentlichkeit gegen den Kommunismus ging in dem Augenblick zu Ende, in dem anstelle der Abschaffung der kommunistischen Diktatur die Machtteilhabe sowie die Durchsetzung eigener Vorstellungen über Demokratie und Marktwirtschaft zum Hauptziel

der Politik wurden. Im gesamten Parteiensystem ging ein tief greifender Differenzierungs- und Polarisierungsprozess vonstatten. Abgeordnete aus neun Parteien wurden 1990 in die Bundesversammlung gewählt. Die Parlamentsfraktionen zerfielen so rasch, dass im Verlauf der Legislaturperiode 1990-1992 in der Bundesversammlung insgesamt 27 verschiedene Parteien und andere politische Gruppierungen vertreten waren (Vodička 2005: 140).

Die nach dem Umbruch 1989 neu gegründeten Parteien wiesen einen nationalen - tschechischen oder slowakischen - Charakter auf. Die zuvor gesamtstaatliche Kommunistische Partei der Tschechoslowakei zerfiel in die Kommunistische Partei Böhmens und Mährens im tschechischen Landesteil und in die Partei der Demokratischen Linken im slowakischen. In der Tschechoslowakei entstanden zwei getrennte, autonome Parteiensysteme; das eine in der Tschechischen Teilrepublik, das andere in der Slowakischen. Dazu trug maßgeblich das Wahlgesetz bei, das einer Partei den Einzug ins föderale Parlament ermöglichte, wenn sie die gesetzliche Hürde von 5% (in der Slowakei 3%) in nur einer der beiden Teilrepubliken überwand. Die Entstehung zweier autonomer Parteiensysteme war ausschlaggebend für die spätere staatsrechtliche Teilung der ČSFR.

Die Konzentrationstendenzen im Parteiensystem setzten sich fort (Mansfeldová 2003: 298), die Fünf-Prozent-Hürde zum Einzug in das Abgeordnetenhaus überwandten nach den Parlamentswahlen 2006 lediglich fünf Parteien. Im Parteiensystem lassen sich alle ideologischen Familien erkennen (Mareš 2002: 127). In Tschechien kristallisierte sich eine vergleichsweise stabile Konstellation mit zwei Großparteien heraus: die Tschechische Sozialdemokratische Partei (ČSSD) und die Demokratische Bürgerpartei (ODS). Sie wechseln sich an der Regierung ab. Im Parlament sind außerdem die Volkspartei (KDU-ČSL) als eine Partei der Mitte, die Partei der Grünen (SZ) als ökologische Partei und die linksextremistische Kommunistische Partei Böhmens und Mährens (KSČM) vertreten.

Das Fortbestehen einer relevanten kommunistischen Partei, die sich nicht einmal umbenannt hat, ist im postkommunistischen Mitteleuropa im negativen Sinne ein Unikat - ein Phänomen, das historisch begründet ist. Nach dem Einmarsch der Warschauer-Pakt-Truppen 1968 schloß die damalige kommunistische Partei im Zuge politischer Massensäuberungen alle reformorientierte Kräfte aus. Ihren neostalinistischen, kommunistisch-orthodoxen Charakter behielt sie 20 Jahre lang, jegliche Reformversuche wurden im Keim erstickt. Sozialdemokratische Strömungen wie in Polen oder Ungarn bildeten sich nicht heraus. Im Augenblick der Implosion des kommunistischen Regimes verfügte die KPTsch. weder über Reformpolitiker noch über eine Legitimation, sich in eine sozialdemokratische Partei zu transformieren. Links der Mitte entstand eine authentische sozialdemokratische Partei, die an ihre Vorkriegstraditionen und an die Tätigkeit der Exilpartei anknüpfte.

Nach dem Umbruch 1989 wandelte sich die kommunistische Partei - vertreten im Parlament, jedoch politisch isoliert - zu einer Protestpartei, die eine ähnliche Rolle spielte, wie die links- bzw. rechtsextremistischen Parteien in Westeuropa. Durch permanente Kritik aus der Opposition, durch Populismus und Nationalismus übt sie eine starke Anziehungskraft auf jüngere, einkommensschwache Protestwähler aus, welche zu ihrer altkommunistischen Stammwählerschaft hinzukommen. Weitere Elemente, die die heutige KSČM stärken, stellen überlieferte Denkschemata, Beziehungsstrukturen und Interessennetze aus der kommunistischen Ära dar (Fiala et al. 1999: 5).

8.3 Gesellschaftliche Konfliktlinien

Die erste Konfliktlinie, die sich 1990 herausbildete, war die Kontroverse zwischen der Beibehaltung des kommunistischen Regimes, vertreten durch die kommunistische Partei, und

der Einleitung des Transformationsprozesses zu Demokratie und Marktwirtschaft, repräsentiert durch alle anderen Parteien (Vodička 2005: 146). Dieser Konflikt war in den meisten Ländern Osteuropas zunächst die Hauptkonfliktlinie, die jedoch bald durch den Konflikt zwischen dem radikalen Marktliberalismus und dem etatistischen Gradualismus abgelöst wurde (Ismayr 2004: 50; Merkel 1997: 348). Auch in Tschechien wurden bald feinere *cleavages* deutlich, die die Auseinandersetzungen um Ausrichtung, Tempo und Tiefe der demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformen widerspiegelten und verschiedene gesellschaftliche Interessen reflektierten. Die wichtigste Trennlinie stellte die Wirtschaftspolitik dar, an der sich verschiedene Kräfte mit unterschiedlichen Ansätzen gruppierten. 1) Diejenigen, die radikale Wirtschaftsreformen, Preisliberalisierungen und Privatisierung favorisierten (Demokratische Bürgerpartei, Demokratische Bürgerallianz); 2) solche, die für sozial abgedeckte Transformation eintraten (Sozialdemokratische Partei, Volkspartei); 3) diejenigen, die den Transformationsprozess generell ablehnten (Kommunistische Partei). Diese Konfliktstrukturen, die bereits 1992 deutlich wurden, blieben im Wesentlichen unverändert.

Die klassische, parteiprägende Konfliktlinie Kapital/Arbeit wurde in der ersten Reformphase zunächst nicht deutlich, ihre Bedeutung nahm aber im Zuge der gesellschaftlichen Strukturierung zu; im Jahre 2007 identifizieren sich bereits die Arbeitnehmer überdurchschnittlich mit den Sozialdemokraten bzw. den Kommunisten. An den traditionellen Konfliktlinien Staat/Kirche und in gewisser Hinsicht Stadt/Land entstand die seit 1918 kontinuierlich tätige Volkspartei, die in der weitgehend säkularisierten und urbanisierten tschechischen Gesellschaft insbesondere die katholische Landbevölkerung repräsentiert.

An der Konfliktlinie offene, demokratische Gesellschaft/nationalistisches, autoritäres Regime operieren die Republikanerpartei (seit ihrer Spaltung ihre Nachfolgeparteien) und die Kommunistische Partei, die sich jeweils einer antideutschen und antieuropäischen (die Republikaner auch rassistischer) Rhetorik bedienen. Das *cleavages* Ökologie/Ökonomie war im Hinblick auf finanzielle Engpässe beim Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft sowie im Hinblick auf das wenig ausgeprägte Umweltbewusstsein der Bürger relativ unbedeutend; die Partei der Grünen konnte jedoch einen immer breiteren Wählerkreis ansprechen und 2006 gelangte sie ins Parlament.

Ethnische Konfliktlinien spielen nach der Spaltung der Tschechoslowakei – in Anbetracht der nationalen Homogenität Tschechiens – keine Rolle mehr. Die Konfliktlinie pro/contra Marktwirtschaft blieb erhalten und wird von den Kommunisten gegen alle anderen Parteien verteidigt, was dazu führt, dass die KSČM zwar von allen übrigen Parteien als koalitionsunfähig angesehen wird, dafür aber zahlreiche Protestwähler aus einkommensschwachen Sozialschichten ansprechen kann.

Die *cleavages* spiegeln sich in der Programmatik und Praxis der Parteien wider. Die bedeutendste Konfliktlinie stellt nach wie vor der Diskurs um die Wirtschaftspolitik dar. In der Steuer-, Haushalts- sowie Sozialpolitik haben die Parteien ebenfalls verschiedene Strategien, die mit den unterschiedlichen Konzepten der Wirtschaftspolitik (mehr/weniger Staat) zusammenhängen.

Die Demokratische Bürgerpartei (ODS) will eine neoliberale Wirtschaftspolitik durchsetzen, einen einheitlichen (progressionslosen) Einkommensteuersatz einführen und Energiewirtschaft, Distributionsnetze, öffentlichen Verkehr sowie Krankenhäuser und Krankenkassen privatisieren. Auch im Umweltschutz sollen Marktmechanismen eingesetzt werden (Beispiel: Emissionshandel).

Die Sozialdemokratische Partei (ČSSD) lehnt den Neoliberalismus ab. Die Partei setzt sich für eine stärkere Rolle des Staates bei der Marktregulierung und im Wettbewerbschutz ein, für soziale Gerechtigkeit und Solidarität und für intensive Sozialpartnerschaft. Die marktwirtschaftlichen Reformen jedoch setzte die ČSSD als Regierungspartei behut-

sam fort - sie privatisierte die bis 1998 noch staatlich gebliebenen Banken und Großbetriebe.

Die Volkspartei (KDU-ČSL) setzt sich für „soziale Marktwirtschaft“ ein, befürwortet Privatisierung und Marktmechanismen, setzt aber auch soziale Akzente, was sie sowohl für die Sozialdemokraten als auch für die Demokratische Bürgerpartei koalitionsfähig macht. Sie war ein Koalitionspartner in allen bisherigen Koalitionsregierungen.

8.4 Organisation und innerparteiliche Demokratie

Das ParteienG 424/1991 (i.d.g.F.) definiert die von ihm genutzten Begriffe „demokratische Satzung“ oder „demokratisch gebildete Organe“ nicht näher und bestimmt nicht, welche Organe eine Partei zwingend konstituieren muss, welche Mindestrechte den Parteimitgliedern zustehen und wie sich die Parteiorgane zusammensetzen haben. Die mangelnde Konkretisierung kann zu einer zu strengen Auslegung durch die staatlichen Entscheidungsorgane führen oder vielmehr – wie es in der Praxis oft der Fall war – zu einer rein formalen Nachprüfung der gesetzlichen Anforderungen. Die Parteien weisen eine gewisse Neigung zur Zentralisierung auf. Das Verfahren für die Kandidatenauswahl für die jeweilige Parteiliste bei Parlamentswahlen ist im Gesetz gar nicht, in den Parteisatzungen nur unzureichend geregelt. Die engen Führungsgremien aller Parteien behalten sich vor, über die Zusammensetzung der Parteilisten und die Kandidatenreihenfolge in letzter Instanz zu entscheiden, wodurch die Macht der Parteizentralen groß ist (Outlý 2003: 102).

In den Parteisatzungen werden horizontale wie vertikale Parteistrukturen festgelegt. Auf der horizontalen Ebene werden die Befugnisse zwischen den Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen, den gewählten Exekutivorganen (Vorsitzender und Konferenzen) sowie den Kontrollinstitutionen aufgeteilt. Die vertikale Gliederung ist vom Parteiengesetz geprägt, welches bestimmt, dass die Parteien grundsätzlich gemäß der Gebietsaufteilung strukturiert werden. Die meisten Parteien zeichnen sich daher durch eine vierstufige vertikale Organisationsstruktur - Gemeinde, Bezirk, Kreis, Zentrum (*obec, okres, kraj, centrum*) - aus. Die Grundebene der Parteihierarchie stellen die örtlichen Organisationen dar, mit der Mitgliederversammlung und dem Vorstand als ihren Organen. In den Statuten wird verankert, welche Minimalzahl der Mitglieder zur Bildung einer örtlichen Organisation erforderlich ist (in der Regel drei bis fünf Mitglieder). Örtliche Parteiorganisationen müssen durch ein höheres Parteiorgan registriert werden. Bei den meisten Parteien sind für eine Registrierung die Bezirksorganisationen zuständig, bei der Demokratischen Bürgerpartei wird durch den Exekutivrat die so genannte „Lizenz“ vergeben. Die zentralen Parteiorgane können die Registrierung entziehen. Die Satzungen der Parteien enthalten keine Bestimmungen darüber, wie sich die örtlichen Organisationen gegen die Entscheidungen der Zentralorgane wehren können, was der demokratischen Diskussion innerhalb der Partei nicht zuträglich ist.

Das höchste Organ einer jeden Partei ist der Parteitag, auf dem Statuten und andere Organisationsnormen verabschiedet und wichtige Programmdokumente gebilligt werden. Die Parteitagsdelegierten werden durch die regionalen Organisationen nominiert. In den meisten Parteisatzungen ist festgelegt, dass der Parteitag mindestens einmal in zwei Jahren stattfinden muss, bei den Republikanern war es nur alle vier Jahre. Je länger die Periode zwischen den Parteitag, desto weniger Zeit verbleibt für die inhaltliche und personelle Diskussion und desto stärker ist die Stellung der Organe, die den Parteitag vorbereiten. Der Parteitag wählt den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Parteipräsidiums und ein Exekutivkomitee, das die Kontinuität der kollektiven Entscheidungsfindung zwischen den Parteitag gewährleistet und die zentralen Exekutivorgane mit der Partebasis kontinuierlich verbindet. Darüber hinaus bestellen die Parteitage Schiedsorgane, die

befugt sind, Parteisatzungen verbindlich auszulegen und innerparteiliche Konflikte zu lösen.

8.5 Parteienfinanzierung

Diejenigen Parteien, die bei den Abgeordnetenhauswahlen mindestens 1,5% der Wählerstimmen gewinnen, erhalten einen Wahlkostenzuschuss von umgerechnet 3,3 € pro Wählerstimme (§ 85 WahlG 204/2000). Die Prozentgrenze der Wählerstimmen wurde von 3% auf 1,5% herabgesetzt. Dies verlangte das Verfassungsgericht, um den politischen Wettbewerb zu fördern (*Nález* 243/1999). Neben der Wahlkostenerstattung erhalten diejenigen Parteien, die bei letzten Abgeordnetenhauswahlen mindestens 3% der Wählerstimmen erhalten hatten, in Abhängigkeit vom Stimmenerfolg einen Staatszuschuss von umgerechnet 200 bis 400 Tsd. €/Jahr. Ferner erhalten die Parteien etwa 30 Tsd. € Jahreszuschuss pro Abgeordneten oder Senator und 8 Tsd. € pro Kreistagsmandat (§ 20 ParteienG).

Die staatlichen Zuwendungen, die für die größten Parteien bei 100 Mio. Kronen/Jahr liegen (umgerechnet ca. 3,7 Mio. €/Jahr), stellen de facto keinen „Zuschuss“, sondern eindeutig die wichtigste Finanzierungsquelle der Parteien dar. Die Parlamentsparteien werden vom Staat beinahe vollständig, wie eine staatliche Institution, alimentiert. Seit die Parteien auch einen Zuschuss für Kreistagsmandate erhalten, vergrößerte sich der Anteil der Staatszuschüsse in ihrer Einnahmestruktur auf knapp 90% (Outlý 2003: 96). Die finanzielle Abhängigkeit der Parteien vom Staatshaushalt steht im gewissen Widerspruch zu Art. 20 Charta (VerfG 2/1993), wonach politische Parteien und Bewegungen vom Staat getrennt sein sollen.

Neben den Staatszuschüssen kann eine Partei ihre Tätigkeit aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erbschaften, Vermietungen, Gewinnen der parteieigenen Firmen und durch Bankdarlehen finanzieren (§ 17 ParteiG). Eine Partei darf kein Eigentum im Ausland besitzen. Sie ist verpflichtet, ihre Finanzierung transparent zu führen und jedes Jahr der Abgeordnetenkammer einen Finanzbericht vorzulegen (§ 18 ParteiG). Alle Parlamentsparteien sind hoch verschuldet, besonders die Finanzlage der Sozialdemokraten ist bedenklich. Die einzige Partei mit ausgeglichenem Haushalt und ohne Kreditaufnahme ist paradoxerweise die KSČM, die große Vermögenswerte aus der kommunistischen Ära in die neue politische Zeit retten konnte (Vodička 1996a: 304), und die aufgrund ihrer hohen Mitgliederzahl beträchtliche Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erzielt. Dank der treuen Stammwählerschaft sowie der ehrenamtlichen Unterstützung seitens ihrer Mitglieder kann sie auch im Wahlkampf effektiv - ohne übermäßigen finanziellen Aufwand - vorgehen.

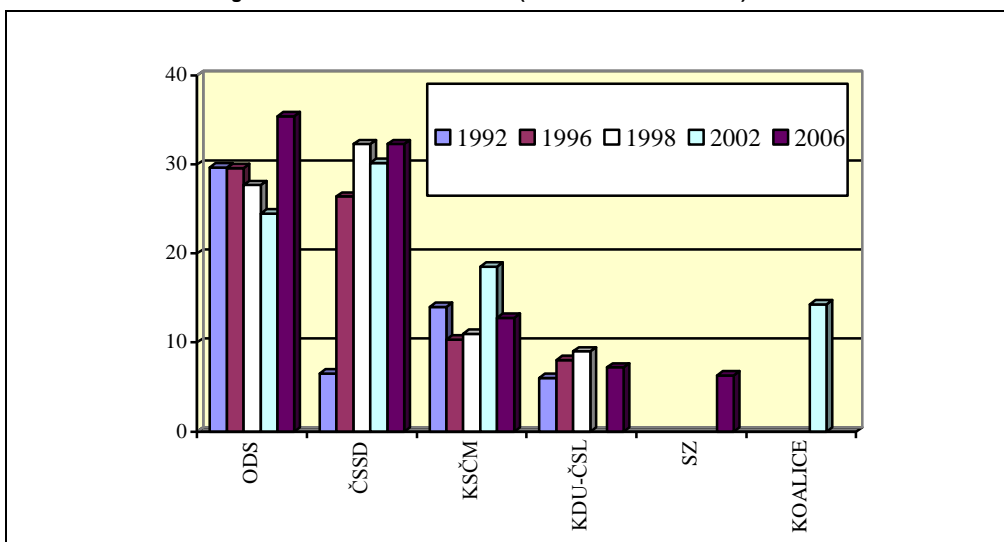
8.6 Kurzdarstellung der Parlamentsparteien

Die Demokratische Bürgerpartei (*Občanská demokratická strana*, ODS), mit 22 Tsd. Mitgliedern, ist eine der Nachfolgeparteien, die nach der Spaltung des zu heterogenen Bürgerforums (*Občanské fórum*, OF) entstanden sind. Seit ihrer Gründung 1991 war sie die wichtigste Rechtspartei und führende Kraft der Koalitionsregierungen. Der ehemalige ODS-Vorsitzende, *Václav Klaus*, wurde 2003 und 2008 zum Staatspräsidenten gewählt. Nach den Parlamentswahlen 2006 führte die ODS die Regierungskoalition, in der Abgeordnetenkammer wurde sie mit 81 und im Senat mit 33 Mandaten repräsentiert. Sie war bis 2008 in allen 13 Kreisräten (regionale Regierungen) vertreten und stellte die meisten Hauptmänner;

diese dominante Stellung in den Regionen verlor sie bei den Kreistagswahlen 2008. Sie stellt weiterhin den Oberbürgermeister (*Primátor*) von Prag. Die ODS ist insbesondere in Großstädten erfolgreich. Unter ihren Wählern finden sich überdurchschnittlich viele Unternehmer und Manager mit mittlerer und Hochschulbildung.

Die älteste politische Partei Tschechiens, gegründet 1878, ist die Tschechische Sozialdemokratische Partei (*Česká strana sociálně-demokratická, ČSSD*) mit 16 Tsd. Mitgliedern. Im postkommunistischen Raum ist sie die einzige relevante Linkspartei, die nicht durch eine Transformation einer ehemals kommunistischen Staatspartei entstanden ist (Mareš 2002: 134). Sie wird vor allem von älteren Bürgern und Arbeitern aus kleineren Städten gewählt und ist in der Abgeordnetenversammlung mit 74 und im Senat mit 29 Mandaten vertreten. Nach dem Siegeszug der Sozialdemokratie bei den Kreistagswahlen 2008 majorisiert sie alle dreizehn Kreisräte und stellt alle Kreishauptmänner.

Grafik 1: Wahlen zur Abgeordnetenversammlung 1992 – 2006 (in % der Wählerstimmen)



ODS	<i>Občanská demokratická strana</i> /Demokratische Bürgerpartei
ČSSD	<i>Česká strana sociálně-demokratická</i> /Tschechische Sozialdemokratische Partei
KSČM	<i>Komunistická strana Čech a Moravy</i> /Kommunistische Partei
KDU-ČSL	<i>Křesťansko-demokratická unie – Československá strana lidová</i> /Christlich-demokratische Union – Tschechoslowakische Volkspartei
SZ	<i>Strana zelených</i> /Die Partei der Grünen
Koalice	Wahlkoalition der Volkspartei (KDU-ČSL) mit der Freiheitsunion (US-DEU)

Die Kommunistische Partei Böhmens und Mährens (*Komunistická strana Čech a Moravy, KSČM*), mit 100 Tsd. die mitgliederstärkste Partei, ist gegenwärtig die einzige relevante Anti-System-Partei Tschechiens. Sie ist die direkte Nachfolgeorganisation der 1921 gegründeten Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei (KSC), die das Land 1948–1989 total beherrschte. Nach dem Umbruch wurde sie zur linksextremen Massenpartei, die gegen demokratische und marktwirtschaftliche Reformen ankämpft. Politisch blieb sie bisher im Zentrum isoliert, obwohl sie mit 26 Sesseln die drittstärkste Partei in der Abgeordnetenversammlung ist (Senat: 3 Mandate). Nach den Kreistagswahlen 2008 unterstützen die Kommunisten mehrere Regionalregierungen, die von den Sozialdemokraten geführt wer-

den. Die KSČM-Wähler rekrutieren sich zu 90% aus Bevölkerungsschichten mit niedrigem Einkommen, oft Rentnern, und leben zu 40% in Kleinstädten.

Die Christlich-Demokratische Union - Tschechoslowakische Volkspartei (*Křesťansko-demokratická unie – Československá strana lidová*, KDU-ČSL), mit 60 Tsd. Mitgliedern, ist eine traditionsreiche Partei der rechten Mitte mit katholischer Weltanschauung. Seit 1992 war die Partei, die ein ausgeprägtes Koalitionspotential nach rechts wie nach links aufweist, Mitglied aller Regierungskoalitionen. 2008 nimmt sie wieder an der Regierungskoalition teil, in der Abgeordnetenversammlung ist sie durch 13, im Senat durch 7 Mandate vertreten. Die Wählerbasis der Volkspartei stellen zu 89% gläubige Katholiken aus ländlichen Regionen dar, häufig ältere Personen mit Grundschulbildung.

Die Partei der Grünen (*Strana zelených*, SZ), mit 2 Tsd. Mitgliedern, gelangte 2006 zum ersten Mal ins Parlament. 2008 nimmt sie an der Regierungskoalition teil, in der Abgeordnetenversammlung ist sie durch 6, im Senat durch kein Mandat vertreten; auch in den Regionen ist sie schwach. Die Partei der Grünen befürwortet zwar eine eher liberale Wirtschaftspolitik, fordert jedoch zugleich ein stärkeres Engagement des Staates im Umweltschutz. Sie wird überdurchschnittlich von jüngeren und gebildeten Wählern, insbesondere von Studenten, gewählt (alle Angaben: Vodička 2005: 154f; Vodička/Cabada 2007: 222f; www.volby.cz).

8.7 Weitgehende Konsolidierung des Parteiensystems

Das Parteiensystem konsolidierte sich rasch (Brokl 1997: 70; Vodička 2005: 151). Die relative Stabilität des tschechischen Parteiensystems stellt im postkommunistischen Raum eher eine Ausnahme dar, da die meisten Parteiensysteme Osteuropas sich nach wie vor in einer dynamischen Entwicklung befinden. In mehreren Ländern sind fragmentierte und instabile Vielparteiensysteme entstanden, in denen es üblich ist, über die Grenzen politischer Lager hinweg heterogene Koalitionen („Regenbogenkoalitionen“) einzugehen (Ismayr 2004: 49-50).

Je stärker die Parteiensysteme der jungen Demokratien durch die Konfliktlinien Zentrum/Peripherie, Stadt/Land, Religion/sekulärer Staat, Kapital/Arbeit strukturiert werden, umso stabiler sind sie (Merkel 1997: 348). Die *cleavage*-Struktur war für die Konfiguration des tschechischen Parteiensystems prägend. An der Konfliktlinie Marktradikalismus/Gradualismus bildeten sich im Transformationsverlauf zwei große Parteien heraus: die Demokratische Bürgerpartei und die Sozialdemokratische Partei, die sich als alleinige oder koalitionsführende Regierungspartei abwechseln. Die anderen *cleavages* sind ebenfalls erkennbar, spielen jedoch nur eine sekundäre Rolle.

Immerhin drei der gegenwärtigen fünf Parlamentsparteien knüpften an historische Überlieferungen an. Die Sozialdemokratische Partei und die Volkspartei bauen auf ihren vorkommunistischen Traditionen auf, die Kommunistische Partei auf ihrer „sozialistischen“ Vergangenheit, in der sie in ihrer Selbstdarstellung zwar einige „unvermeidliche“ Fehlritte einräumt, aber im Großen und Ganzen richtig lag. Aus ihren Fehlern glauben die Kommunisten gelernt zu haben und möchten nun die Gelegenheit bekommen, es „richtig“ zu machen.

Das Verhältniswahlssystem für die Abgeordnetenversammlung - mit einem mäßig disproportionalen Verzerrungseffekt durch kleine Wahlkreise, d'Hondtsche Berechnungsformel und Fünfprozentklausel - prägte das Parteiensystem in der Weise, dass es eine exzessive Parteienzersplitterung verhinderte und die Herausbildung eines moderat fragmentierten Parteiensystems begünstigte. Mäßig fragmentierte Parteiensysteme sind für die demokratische Kon-

solidierung günstig, da sie trotz ihrer Inklusionsfähigkeit die Bildung homogener Regierungskoalitionen nicht verhindern (Merkel 1997: 355). Homogene Regierungskoalitionen konnten zwar in Tschechien in der Regel nicht installiert werden, was aber nicht auf das Wahlsystem per se, sondern auf die starke und nicht koalitionsfähige Parlamentsfraktion der Kommunistischen Partei zurückzuführen war; die Regierungskoalitionen waren trotzdem relativ stabil.

Der Klientelismus kann die Konsolidierung der Parteiensysteme in jungen Demokratien verzögern oder gar behindern (Merkel 1997: 347). In Tschechien ist der Klientelismus nicht so massiv metastasiert, dass er die Befestigung des Parteiensystems behindern würde. Eine Beeinträchtigung des Konsolidierungsprozesses durch den Klientelismus in Verbindung mit der Korruption ist indessen durchaus erkennbar. Im Zuge der Privatisierungsvorgänge in den 1990er Jahren bildeten sich klientelistische Beziehungen und Korruptionsstrukturen zwischen den halbstaatlichen Banken und Firmen einerseits und den Regierungsparteien andererseits. Für die Privatisierungen wurden Finanzleistungen an die Regierungsparteien erbracht. Eine der zahlreichen Spendenaffären führte 1997 zur Spaltung der stärksten Regierungspartei, der ODS. Unter dem Schirm des Machtkartells ODS/ČSSD (1998-2002) verfestigten sich die klientelistischen Beziehungen weiter und breiteten sich aus.

Die Parteiensysteme wirken sich dann fördernd auf die demokratische Konsolidierung aus, wenn sie hinsichtlich der drei Kriterien – Fragmentierung, Polarisierung und Wählerfluktuation (*volatility*) - bestimmte Standards erfüllen (Merkel 1997: 355). Das tschechische Parteiensystem ist mäßig fragmentiert, weist eine ausreichende Inklusionsfähigkeit auf und die Polarisierung ist nicht übermäßig: Die Bevölkerung steht der grundsätzlichen Entwicklungsrichtung im Wesentlichen positiv gegenüber und die Gegensätze sind nicht allzu sehr ausgeprägt. Die Parteien bedienen sich zwar einer hoch polarisierenden Rhetorik, bleiben aber in der Regierungspraxis im gemeinsamen Korridor, der als „soziale Marktwirtschaft“ bezeichnet werden könnte. Die Wähler identifizieren sich zunehmend mit bestimmten Parteien. Zwar ist die Wählervolatilität größer als in den konsolidierten Demokratien, jedoch ist sie geringer als in den meisten postkommunistischen Ländern (Vodička 2005: 153).

Die parlamentarischen Regierungssysteme begünstigen – im Unterschied zu den präsidentiellen – die Konsolidierung der Parteiensysteme (Merkel 1997: 346). Diese Prämisse wird auch durch die tschechische Erfahrung bestätigt. Das tschechische parlamentarische System ermöglichte – zusammen mit anderen Faktoren - eine solide Konsolidierung des Parteiensystems.

9. Interessenorganisationen und Interessenvermittlung

Das intermediäre System Tschechiens kristallisierte sich nach dem Umbruch 1989 heraus. Synchron mit der Transformation vom kommunistischen Einparteiensystem zum demokratischen Verfassungsstaat und parallel zum Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft fing die tschechische Gesellschaft an, sich neu zu strukturieren. Aufkommende Bedürfnisse und Interessen, die mit den strukturellen Veränderungen in der Gesellschaft zusammenhingen, ließen ein neues System der Interessenvermittlung - ein neues intermediäres System – entstehen.

9.1 Rechtsrahmen

Die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit wird sowohl durch die Verfassung als auch durch die Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (Art. 27) gewährleistet. Jeder hat das Recht, sich zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen mit anderen frei zusammenzuschließen. Gewerkschaften und Verbände entstehen unabhängig vom Staat. Das Recht auf Streik wird (mit Ausnahme bestimmter Berufsgruppen) gewährleistet. Das Gesetz 83/1990 (i.d.g.F.) über die Vereinstätigkeit der Bürger gewährt das einklagbare Recht, Vereine und ähnliche Organisationen zu gründen und sich in ihnen zu betätigen. Das Vereinigungsrecht setzt eine juristische Subjektivität der Vereinigungen voraus; sie müssen sich daher durch das Innenministerium registrieren lassen (Gerloch/Hřebejk/Zoubek 1999: 372). Einige spezifische Bereiche der Interessenvertretung, wie die Berufskammern, Stiftungen und Organisationen mit internationalem Element, werden in einschlägigen Gesetzen reglementiert.

9.2 Organisierte Interessen im Transformationsprozeß

Im Prozess der politischen und gesellschaftlichen Veränderungen nach dem Umbruch 1989 kristallisierten sich allmählich verschiedene Interessen heraus, die eine Notwendigkeit neuer intermediärer Institutionen hervorriefen. Diese vermittelnden Institutionen zwischen der Gesellschaft und dem Staat, insbesondere politische Parteien, Gewerkschaften, Bürgervereine, Verbände, Kirchen, Bürgerinitiativen und Kammern, ermöglichten die Übertragung von Kompetenzen, die im Kommunismus beim Staat konzentriert waren, auf nicht staatliche Organisationen: auf Institutionen der Bürger- bzw. Zivilgesellschaft. Die Entstehung intermediärer Institutionen stellt somit einen wichtigen Bestandteil der demokratischen Konsolidierung dar. Für die Festigung einer Demokratie erscheint es wichtig, die Entfaltung der Bürgergesellschaft durch geeignete institutionelle und wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu fördern (Potůček 1999: 130; Offe 1994: 88).

Der dynamischste Zuwachs an neuen intermediären Institutionen fand 1991-1993 statt. Nach einer gewissen Festigung setzte ein Differenzierungs- und Spezialisierungsprozess der Institutionen ein (Vodička 2005: 121f.). Die bedeutendste der neu entstandenen intermediären Organisationen war die Institution der sozialen Partnerschaft - der so genannte Tripartismus (*tripartita*), dessen Akteure die Regierung, die Gewerkschaften und die Arbeitgeberverbände waren. Die Regierungsseite, die den Tripartismus prophylaktisch - noch bevor ein spontaner und organisierter Druck von unten entstanden war - als Institution der Interessenkoordination initiierte, bot somit Möglichkeiten der Einflussnahme im Hinblick auf wirtschaftliche und soziale Aspekte der Transformation. Den Sozialpartnern und anderen (sich oft erst *in statu nascendi* befindenden) Verbänden wurden gewisse Anhörungsrechte und Zugeständnisse eingeräumt. Die entstandenen staatlichen Steuerungs-lücken und Akzeptanzdefizite ließen sich durch das Organisationspotential intermediärer Institutionen teilweise kompensieren.

9.3 Gegenwärtiges intermediäres System

Die Gewerkschaften, die politisch der Sozialdemokratie nahe stehen, sind mit ihren mehreren Millionen Mitgliedern die größten intermediären Organisationen. Ihnen gelang es, die Last der kommunistischen Vergangenheit abzuschütteln und den Zerfalls- sowie Spaltungsprozeß aufzuhalten. Das Vertrauen in die Gewerkschaften nimmt seit dem Umbruch

zu. Andererseits werden infolge der Privatisierung und Gründung kleiner Unternehmen immer weniger Arbeitnehmer von den Gewerkschaften vertreten. Im Jahre 1997 waren 42% der Arbeitnehmer bei Firmen tätig, in welchen es keine Betriebsräte gab (Brokl 1997: 115).

Im Zuge der Herausbildung des privaten Sektors entstand der Bedarf, die Interessen des privaten Unternehmertums gemeinsam zu vertreten. Dies hatte eine Gründungswelle von Arbeitgeber- und Unternehmerverbänden zur Folge. Wie es in den Statuten der Konföderation der Arbeitgeber- und Unternehmerverbände festgelegt ist, setzen sich diese zum Ziel, die Interessen der Mitglieder zu artikulieren und durchzusetzen, an dem für unternehmerische Tätigkeit relevanten Gesetzgebungsprozeß teilzunehmen sowie eine Lobbytätigkeit auszuüben.

Der am meisten verbreitete Typus von Vereinigungen sind die Bürgervereine. In den 1990er Jahren konstituierten sich mehrere Tausend neue Vereine jährlich. Während vor der Wende nur einige Hundert der sog. freiwilligen Organisationen bestanden, wurden zum Jahresende 1998 über 37.000 Bürgervereine registriert (Možný 2002: 123). Am dynamischsten wuchs die Zahl der Kultur- und Sportvereine. Der rasante zahlenmäßige Anstieg von Bürgervereinen wurde zum einen durch die Auflösung der vorher zentral gelenkten Organisationen ausgelöst, zum anderen durch den zunehmenden (wenn auch nicht allzu großen) Partizipationswillen der Bürger.

Die Berufskammern reglementieren die Ausübung der freien Berufe. Für die Berufskammern ist signifikant, dass die Mitgliedschaft in der jeweiligen Kammer eine verbindliche Voraussetzung für die Berufsausübung darstellt. Zur Kompetenz der Berufskammern gehört in erster Linie die fachliche und ethische Kontrolle der Berufsausübung durch ihre Mitglieder. Die Berufskammern werden durch einschlägige Gesetze ermächtigt, die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung, den Inhalt der Fachprüfungen sowie die Voraussetzungen für selbständige Berufsausübung und Gründung einer privaten Praxis festzulegen. Zu den Berufskammern mit obligatorischer Mitgliedschaft gehören insb. die Rechtsanwaltskammer (Ges. 85/1996), die Ärzte-, Zahnärzte- und Apothekerkammer (Ges. 220/1991), die Veterinärärztekammer (Ges. 381/1991), die Steuerberaterkammer (Ges. 164/1994), die Exekutorenkammer (Ges. 120/2001) und die Notarkammer (Ges. 358/1992).

In den etwa 360 in Tschechien tätigen Berufsverbänden (nicht mit Berufskammern zu verwechseln) schlossen sich unter anderem Ärzte, Psychologen und Taxifahrer sowie Berufe mit langer Verbandstradition wie Feuerwehr und Kaminfeger zusammen. In den Berufsverbänden sind solche Berufsgruppen organisiert, die nicht verpflichtet sind, Berufskammern zu gründen, sowie auch solche Berufe, deren professionelle oder regionale Interessen von bestehenden Berufskammern nicht hinreichend vertreten werden. So bestehen z.B. neben der Tschechischen Ärztekammer verschiedene Berufsverbände der Ärzte. Die Berufsverbände können ähnliche Tätigkeiten ausüben wie die Berufskammern, einschließlich Fachprüfungen oder Lizenzvergabe. Der Unterschied zu den Berufskammern besteht darin, dass die Mitgliedschaft im Verband keine obligatorische Voraussetzung für die Tätigkeitsausübung darstellt, sondern dass die Prüfung oder die Lizenz des Berufsverbands nur als ein zusätzliches Zertifikat dient.

Die Wirtschaftskammer (*Hospodářská komora*) und die Agrarkammer (*Agrární komora*) wurden gemäß Ges. 301/1992 gegründet. Während die Berufskammern für konkrete Berufe dienen, ist für die Wirtschaftskammer sowie die Agrarkammer eine breite Palette dort zusammengeschlossener Berufsbereiche kennzeichnend. Die Wirtschafts- und Agrarkammer sind im Hinblick auf ihre Mitgliederzahl die größten Kammern; die Mitgliedschaft in ihnen ist nicht zwingend. Beide Kammern vertreten die Interessen der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder gegenüber dem Parlament, der Regierung, den

Ministerien sowie anderen Organen der Staatsverwaltung und gewähren ihren Mitgliedern verschiedene Serviceleistungen.

Die Kirchen spielen in der tschechischen Gesellschaft im Vergleich zu den mitteleuropäischen Nachbarstaaten eine eher unbedeutende Rolle. Die tschechische Gesellschaft ist weitgehend säkularisiert, nur 7% der Bürger bezeichnen ihre Bindung an eine Kirche als sehr stark (Statistická 2002). Die meisten Gläubigen bekennen sich zur römisch-katholischen Konfession. Ein überdurchschnittliches Vertrauen in die Kirche herrscht in den ländlichen Regionen und bei der älteren Bevölkerung vor. Bei der mittleren, im Kommunismus sozialisierten Generation überwiegt dagegen eine eher ablehnende Einstellung zu den Konfessionen. Neben der traditionellen Distanz zu den Religionen kann dies auch auf die negativ wahrgenommene mediale Präsenz der Kirchen in Zusammenhang mit den Kontroversen wegen den Restitutionsen des Kircheneigentums zurückgeführt werden (Widmaier/Gawrich/Becker 1999: 68).

10. Politische Kultur

Die Tschechen sind ein westslawisches Volk, das in Böhmen und Mähren (dem Gebiet der heutigen Tschechischen Republik) angesiedelt ist. Die tschechische Sprache wird in lateinischen Buchstaben mit diakritischen Zeichen geschrieben, die tschechische Lexik zeigt deutsche, die Syntax auch lateinische Einflüsse. 1348 wurde in Prag die älteste Universität nördlich der Alpen, die heutige Karls-Universität, gegründet, die das erste Studium generale nicht nur für Tschechen, sondern auch für Deutsche und Lausitzer Sorben ermöglichte. Tschechen nahmen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts an der Modernisierung und Demokratisierung im österreichischen Kaiserreich teil. In der ersten Tschechoslowakischen Republik (1918-1938) wurde der Demokratisierungsprozeß durch Wahlrechtserweiterung und Verabschiedung einer modernen rechtsstaatlichen Konstitution vollendet. Die Erfahrung der Vorkriegs-Tschechoslowakei war Ermutigung und Anknüpfungspunkt für die demokratische Transformation nach 1989. Als spezifische Merkmale der tschechischen politischen Kultur werden Pragmatismus, Konsenswille und niedrige Partizipationsbereitschaft angegeben (Vodička/Cabada 2007: 185).

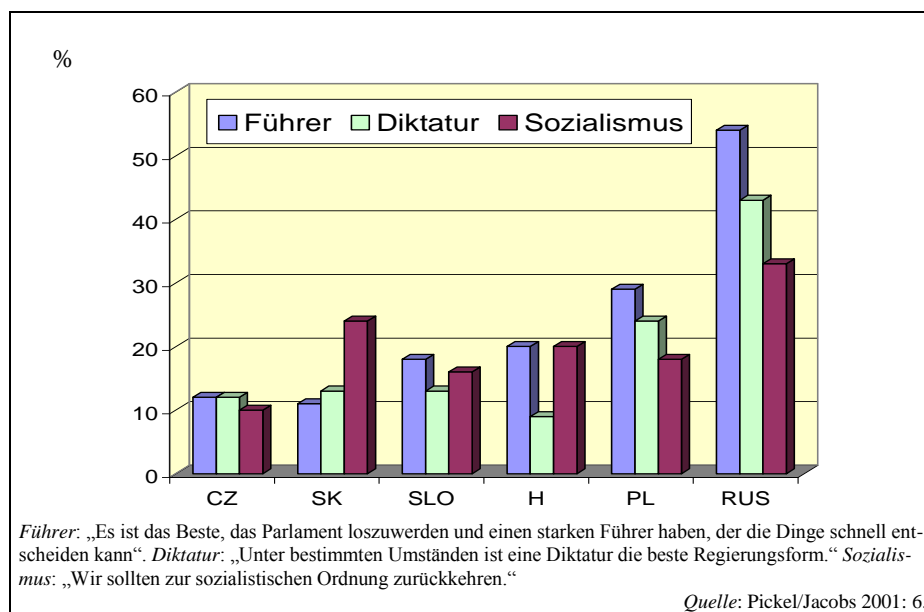
Die kommunistische Ära wurde von den Tschechen sehr negativ empfunden. Insbesondere nach der militärischen Besetzung des Landes durch die Warschauer-Pakt-Truppen 1968 begab sich die Bevölkerungsmehrheit in die stille Opposition bzw. in den – für die Tschechen typischen – passiven Widerstand gegenüber dem *Ancien régime*. In den 1980er Jahren lehnten bereits über 90% der Bürger die kommunistische Ideologie ab (Strmiska 1985: 291). Der Legitimitätsverlust des kommunistischen Regimes war eine der Ursachen dafür, daß nach der Wende der Anteil der Anhänger des neuen sozio-ökonomischen und politischen Systems – trotz der negativen sozialen Auswirkungen der radikalen Wirtschaftsreform – beständig überwog.

Empirische Untersuchungen brachten signifikante Unterschiede zwischen der tschechischen und der slowakischen politischen Kultur an den Tag. Die Slowaken lehnten – im Gegensatz zu den Tschechen – Privatisierung und marktwirtschaftliche Reformen mehrheitlich ab (Krivý/Radičová 1992: 12). Die Inkongruenzen beider politischer Kulturen waren eine der Ursachen der tschechisch-slowakischen Trennung (Vodička 2005: 47).

Die tschechische politische Kultur blieb durch das totalitäre Regime nicht unbelastet, gewisse Denkstereotypen und Verhaltensweisen dauern fort. Zu diesen Erblasten gehören Deformation der moralischen Werte, Neigungen zu zentralistischen und autoritären Problemlösungsstrategien sowie politische Passivität und Privatismus der Bürger, verbunden

mit paternalistisch geprägten Erwartungen an den Staat. Dennoch läßt sich eine beachtliche Widerstandsfähigkeit grundlegender, in der vorkommunistischen Geschichte verwurzelter Wertorientierungen gegen Indoktrination feststellen.

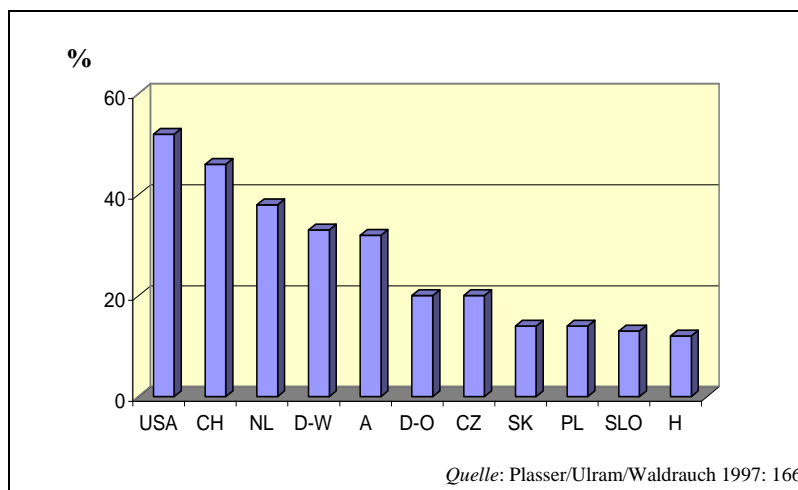
Grafik 2: Unterstützung antidemokratischer Systemalternativen (2000)



Nach empirischen Untersuchungen zeichnen sich die Tschechen - im postkommunistischen Vergleich - durch ausgeprägte Demokratiepräferenzen aus: 84% stimmen der Aussage zu, dass die Demokratie zwar keine ideale, aber doch die beste aller Regierungsformen sei (Červenka 2002: 3). Fast 90% lehnen einen Führer oder eine Diktatur als Alternative ab (Pickel/Jacobs 2001: 6). In den westeuropäischen Demokratien liegt allerdings die generalisierte Demokratieunterstützung höher, im weiteren Osteuropa dagegen niedriger (Plaszer/Ullram/Waldrach 1997: 122-125; Pickel/Jacobs 2001: 6). Mit dem konkreten Funktionieren der Demokratie sind die Tschechen freilich eher unzufrieden. Sie vertreten die Meinung, dass das gegenwärtige System, verglichen mit dem kommunistischen, für sie etwa gleich viele Vorteile wie Nachteile hat. Sie schätzen die Freiheiten, kritisieren jedoch den Verlust der sozialen Sicherheiten. Die Rückkehr zu den Verhältnissen vor dem Umbruch lehnen sie gleichwohl zu 80% ab (Vodička 2005: 93f).

Die Tschechen erweisen sich äußerst skeptisch bei der Beurteilung ihrer politischen Mitgestaltungsmöglichkeiten. Die Chance, auf das politische Leben Einfluss zu nehmen, bewerten sie auf dem gleichen Niveau (!) wie im Kommunismus (Kostelecký/Kalvas 2003: 52). Lediglich 6 % glauben, sie könnten Angelegenheiten auf gesamtstaatlicher Ebene beeinflussen (Horáková 2004: 1). Nach der Ansicht der Bevölkerung werden Entscheidungen der Politiker in erster Linie durch Korruption beeinflusst, die Interessen der Bürger spielen dagegen eine eher untergeordnete Rolle (Seidlová 2002: 3). Das hohe Maß an Skepsis ist vermutlich auch eine der Ursachen für die geringe Partizipationsbereitschaft und niedrige Demokratiezufriedenheit.

Grafik 3: „Leute wie ich haben keinen Einfluß darauf, was die Regierung tut“ (Ablehnung in %)



11. Massenmedien und Politikvermittlung

Im Bereich der Massenmedien war sofort nach dem Umbruch eine dynamische Entwicklung zu verzeichnen. Es entstand eine große Anzahl von Verlagen, die bisherigen staatlichen Großverlage transformierten sich in private Aktiengesellschaften; viele gingen unter. Auch die Zeitungsverlage machten sich selbständig. Es entstanden Hunderte von neuen Zeitungen und Zeitschriften, viele von ihnen fristeten allerdings nur ein ephemeres Dasein. Die Gesamtzahl der Periodika wuchs 1989-1999 von 772 auf 3.894 (davon die Tageszeitungen von 30 auf 208), die Anzahl der registrierten Verlage von 45 auf 1.484, und die der herausgegebenen Buchtitel von 4 Tsd. auf 13 Tsd. (Možný 2002: 150). Es erschien eine Reihe von Büchern, die zuvor in der kommunistischen Ära verboten waren. Einen besonderen Aufschwung erfuhren die elektronischen Medien. Im Jahre 2005 kamen auf 1000 Einwohner Tschechiens bereits 1 050 Mobiltelefone, 803 Rundfunk- und 534 TV-Geräte, 374 Telefonanschlüsse, 136 Internetzugänge und 121 PC (Spiegel online 23.01.2005; Týden 4/2005: 77).

Manche Journalisten, die bislang unter der Aufsicht der kommunistischen Zensur arbeiteten, nutzten ihre neue Freiheit nicht immer im Einklang mit der Ethik des Faches, und viele verfügten nicht über das Fachwissen, um die politischen und wirtschaftlichen Vorgänge zu verstehen und zu interpretieren. Einige Profitsuchende mißbrauchten die zunächst chaotische Lage in der Medienlandschaft dazu, die Auflagen ihrer Zeitungen oder Zeitschriften durch völlig frei erfundene Geschichten über berühmte Persönlichkeiten zu erhöhen. Die Betroffenen hatten kaum Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren, was weniger an fehlenden Gesetzen als an völlig überforderten Gerichten lag.

Durch Artikel 17 der Charta werden die Freiheit der Meinungsäußerung und das Recht auf Information gewährleistet. Jedem wird das Recht gewährt, seine Ansichten in Wort, Druck, Bild oder auf andere Weise zu äußern wie auch Gedanken und Informationen ohne

Rücksicht auf die Staatsgrenzen frei auszuwählen, zu empfangen und zu verbreiten. Periodika dürfen erst nach ihrer Registrierung von tschechischen juristischen oder natürlichen Personen herausgegeben werden, ausländische Personen brauchen dazu eine Erlaubnis des Kultusministeriums (Ges. 86/1990). Die Herausgabe von nicht-periodischen Publikationen wird durch Gesetz 37/1995 geregelt und rechtliche Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von literarischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Werken entstehen, durch das Autorengesetz 175/1996. Durch Gesetz 483/1991 wurde das Fernsehen und durch das Gesetz 484/1991 der Rundfunk neu geregelt (beide i.d.F. der späteren Vorschriften). Durch das Gesetz 517/1992 wurde die Tschechische Presseagentur ČTK errichtet.

Eine Zensur ist nicht zulässig (Art. 17 Charta). Die Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen zu gewinnen und zu verbreiten, darf nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Die Förderung und Propagierung der Bewegungen, welche die Unterdrückung von Rechten und Freiheiten zum Ziel haben, wird als eine Straftat geahndet (§§ 260, 261 StrafG). Die Verunglimpfung eines Volkes, dessen Sprache, einer Rasse oder einer Bevölkerungsgruppe wegen ihrer politischen Überzeugung, Volkszugehörigkeit, Rasse oder ihres Bekenntnisses stellt ebenfalls eine Straftat dar (§§ 197, 198 StrafG). Kriegspropaganda, Anstiftung zum Kriege und Förderung der Kriegspropaganda sind eine nicht verjährende Straftat (Ges. 140/1961). Wer vorsätzlich Unruhe stiftet, indem er eine Panik auslösende, unwahre Nachricht verbreitet, kann wegen Unruhestiftung zur Rechenschaft gezogen werden (§ 199 StrafG); geschieht dies durch Massenkommunikationsmittel, ist das Strafmaß höher. Die Herstellung oder der Import pornografischer Darstellungen oder anderer Gegenstände, durch welche die Menschenwürde verletzt wird, in welchen Gewalt zum Ausdruck kommt und die den Sexualverkehr mit einem Kind, mit einem Tier oder andere sexualpathologische Praktiken zur Schau tragen, werden als Straftat geahndet (§ 205 StrafG). Mit sonstigen pornografischen Erzeugnissen darf legal gehandelt werden.

Die Tätigkeit der elektronischen Medien wird durch mehrere Institutionen beaufsichtigt und reglementiert. Der Rat für Rundfunk- und Fernsehsendungen (*Rada pro rozhlasové a televizní vysílání*), der durch Gesetz 103/1992 (i.d.g.F.) errichtet wurde, verteilt die Lizenzen an die privaten Rundfunk- und TV-Sender. Die Anzahl der Lizenzen ist begrenzt, die Bewerber werden aufgrund bestimmter Kriterien ausgewählt. Die Lizenzen sind befristet. Die 13 Mitglieder des Rates für Rundfunk- und Fernsehsendungen werden durch die Abgeordnetenversammlung bestellt (bzw. abberufen), wobei verschiedene politische Strömungen vertreten sein sollen. Die Ratsmitgliedschaft ist mit hohen Staats- und Parteiämtern nicht vereinbar.

Der Rat für Rundfunk- und Fernsehsendungen geriet oft in die öffentliche Kritik. In Zusammenhang mit vertragswidrigen Finanzmachenschaften im privaten TV-Sender *Nova* wurde der tschechische Staat - wegen der Nichterfüllung seiner Pflichten aus einem Investitionsschutzabkommen - durch eine internationale Arbitrage zum Schadenersatz in immenser Höhe von 3,3 Mrd. € verurteilt. Dem TV-Sender *Nova* wurde durch den Rat für Rundfunk- und Fernsehsendungen dennoch die Sendelizenz verlängert. Dies führte zu einem politischen Skandal und zur Abberufung des Medienrates durch die Abgeordnetenversammlung; bei der Parlamentsdebatte wurde Korruptionsverdacht geäußert (Týden 17/2003: 24).

Die laufende Kontrolle der öffentlich-rechtlichen Fernseh- und Rundfunksender wird durch den Rat des Tschechischen Fernsehens (*Rada České televize*) und den Rat des Tschechischen Rundfunks (*Rada Českého rozhlasu*) gewährleistet. Beide Gremien bestehen aus neun Mitgliedern, die ebenfalls von der Abgeordnetenversammlung bestellt und von ihr abberufen werden können. Hohe Staats- und Parteifunktionäre dürfen nicht Mitglieder des Fernseh- oder Rundfunkrates werden.

Die Dualität von öffentlich-rechtlichem und privatem Fernsehen und Rundfunk wirkt sich auf die Meinungsp pluralität grundsätzlich positiv aus. Nach einigen Analysen entstand jedoch in der Zeit des „Oppositionsvertrages“ 1998-2002 ein Geflecht klientelistischer Beziehungen, zu dem auch die Finanzgruppen um die privaten TV-Sender *Nova* und *Prima* angehörten. Die privaten TV-Sender unterstützten im Wahlkampf 2002 die Demokratische Bürgerpartei (ODS), die sich langfristig für ihre Interessen einsetzte (Klíma 2003b: 8). Da der sozialdemokratische Ministerpräsident Vladimír Špidla (2002-2004) gegen klientelistische Beziehungen vorging, versuchten die Interessengruppen, ihn durch scharfe Regierungskritik in den privaten Medien zu schwächen (Klíma 2003a: A6; Pehe 2003). Nach den Wahlen zum Europäischen Parlament 2004, die die regierenden Sozialdemokraten verloren, musste Vladimír Špidla als Parteichef und Ministerpräsident zurücktreten.

Die privaten Fernseh- und Rundfunkanstalten gehören mehrheitlich ausländischen Eigentümern. 2004 verkaufte die tschechische Finanzgruppe PPF für 642 Mio. US-Dollar einen 85% Aktienanteil am TV-Sender *Nova* an die US-amerikanische Mediengesellschaft Central European Media Enterprises. Der TV-Sender *Prima* gehörte zu 100 % der Gesellschaft Domeana, deren Eigentümer die IPB-Bank (ab 2000 im Eigentum der ČSOB-Bank) war, gegenwärtig besitzt einen 50% Aktienanteil der schwedische Medienkonzern Modern Times Group (www.parabola.cz, 09.07.2007).

Während die privaten TV-Anstalten hohe Profite erzielten, erwirtschaftete das öffentlich-rechtliche Tschechische Fernsehen in den letzten Jahren zunehmende Verluste. Als Gründe werden der schnelle Wechsel der Generaldirektoren wegen politischer Einflußnahme, das damit zusammenhängende Mißmanagement und unlautere Geschäftspraktiken angegeben (Tvarůzková 2003: 44).

Die meisten Printmedien befinden sich im Eigentum ausländischer Verlage. Die Tageszeitung *Mladá fronta dnes* (Tagesauflage 2004: 311 Tsd.), im Eigentum der Rheinisch-Bergischen Druckerei- und Verlagsgesellschaft, ist liberal-konservativ orientiert und setzt sich aktiv (insbesondere während der Wahlkampagnen) für die Demokratische Bürgerpartei (ODS) ein. Die links orientierte Zeitung *Právo* (184 Tsd., Verlag Borgis), die aus dem kommunistischen Parteiblatt *Rudé právo* hervorging, steht nicht der Kommunistischen Partei, sondern der Sozialdemokratie nahe. Die Tageszeitung *Lidové noviny* (73 Tsd., Mafra-Verlag) stellt sich kritisch besonders zur Sozialdemokratischen Partei. Die vierte große Tageszeitung, *Hospodářské noviny* (67 Tsd., Verlagsgruppe Handelsblatt) ist politisch neutral und setzt ihren Schwerpunkt auf Wirtschaftsthemen. Bei der Boulevardzeitung *Blesk* (mit 380 Tsd. die höchste Auflage; Ringier-Verlag) ist keine Parteinähe zu erkennen, politische Themen werden gemieden. Nur die Kommunistische Partei gibt ihr Parteiblatt als Tageszeitung heraus, die *Haló noviny*, die mit der Partei sowohl personell als auch ideologisch verbunden ist. Zu den Auflagenstärksten Tageszeitungen gehört auch die Prager Abendzeitung *Večerník Praha* mit der Auflage 130 Tsd. Die Regionalzeitungen gehören überwiegend dem bayerischen Verlag Passauer Neue Presse (Ekonom 42/2004; Spiegel online, 23.01.2005; Vodička/Cabada 2007: 245).

12. Rechtssystem und Verfassungsgerichtsbarkeit

12.1 Ordentliche Gerichtsbarkeit

Die ordentliche Gerichtsbarkeit Tschechiens wird durch Art. 90-96 VerfG sowie durch das Ges. 6/2002 über Gerichte und Richter geregelt. Die Basis des Gerichtssystems stellen 86 Bezirksgerichte (*Okresní soud*), in Prag Stadtbezirksgerichte (*Obvodní soud*), dar. Die

zweite Stufe des Gerichtssystems besteht aus acht Kreisgerichten (*Krajský soud*), die dritte Stufe stellen die zwei Obergerichte (*Vrchní soud*) in Prag/Praha und Olmütz/Olomouc dar. An der Spitze des Gerichtssystems steht der Oberste Gerichtshof (*Nejvyšší soud*) mit Sitz in Brünn/Brno. Das Gerichtssystem ist grundsätzlich einheitlich, die Verfassung sieht keine spezialisierten Zweige des Gerichtssystems wie etwa Arbeits-, Finanz-, oder Sozialgerichte vor. Eine Ausnahme von der Einheitlichkeit des Gerichtssystems stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit dar, die durch spezialisierte Senate der Kreisgerichte und durch das Oberste Verwaltungsgericht ausgeübt wird (Polián 2004: 461). Die früheren Militärgerichte wurden 1993 aufgelöst. Andere als im Verfassungstext explizit genannte Gerichte, wie etwa Standgerichte, schließt die Verfassungsordnung aus.

Die Richter werden vom Staatspräsidenten auf Lebenszeit ernannt. Die Ernennung erfordert eine Gegenzeichnung durch den Ministerpräsidenten bzw. durch den Justizminister. Die Richter sind bei ihrer Amtsausübung unabhängig, niemand darf ihre Unparteilichkeit beeinträchtigen. Ein Richter darf gegen seinen Willen nicht entlassen oder an ein anderes Gericht versetzt werden. Ausnahmen, die sich insbesondere aus der disziplinarrechtlichen Verantwortung ergeben, regelt das Gesetz (Art. 82 VerfG; Ges. 412/1991; 239/1995).

Nach dem Umbruch 1989 sah sich tschechische Justiz mit hoher Überlastung konfrontiert. Sowohl tschechische Öffentlichkeit als auch Vertreter der EU-Kommission kritisierten die überlangen Gerichtsverfahren; nur 26 % der Bürger vertrauten den Gerichten (Holländer 2000a: 92). Ursachen? Die gesamte Rechtsordnung änderte sich fundamental und die Richter mussten nach neuem Recht, das sie erst zu erlernen hatten, entscheiden. Gerichte wurden mit einer Vielzahl komplizierter Prozesse bezüglich der Eigentumsrückgaben (*restituce*) und mit zahlreichen Handelstreitigkeiten der neu entstehenden privaten Unternehmen überhäuft, auf die sie mit ihren Kapazitäten und mit der Richterausbildung in keiner Weise vorbereitet waren. Zahlreiche Richter wurden aus politischen Gründen entlassen, weil sie durch exponierte Stellung und/oder Handlungen während des kommunistischen Regimes kompromittiert waren. Infolge der restriktiven Haushaltspolitik, während der Transformationsphase unerlässlich, war die finanzielle Ausstattung der Gerichte völlig unzureichend. Die in den Gerichten noch verbliebenen erfahrenen Richter – in der Regel die besten – wanderten wegen niedrigen Löhnen in den dynamisch wachsenden Privatsektor ab. Auch die materielle Ausstattung der Gerichte war ungenügend (Vodička 2005: 228f.).

Im Jahre 2008 sind die Gerichte bereits zureichend finanziell ausgestattet, die Richtergehälter betragen das zwei- bis fünffache des Durchschnittsgehalts. Die Effizienz des Gerichtssystems wird im Allgemeinen besser, es überdauern jedoch wesentliche regionale Unterschiede (Vodička/Cabada 2007: 293).

12.2 Das Verfassungsgericht

Nach dem Zusammenbruch kommunistischer Regime in Mittel- und Osteuropa erlebte die Verfassungsgerichtsbarkeit einen Siegeszug. Die neu entstehenden Demokratien errichteten Gerichtsinstitutionen zum Schutz von Verfassungs- und Menschenrechten als Reflex auf die vorherige Herrschaftswillkür der von der kommunistischen Partei organisierten Parlamentsmehrheit und die Instrumentalisierung des Rechts zum Machtmissbrauch (Vodička 2005: 221). Die Verfassungsgerichtsbarkeit hat sich als wichtiger Faktor der Verrechtlichung früher weitgehend unberechenbarer politischer Konflikte erwiesen (Roggemann 1999: 116). In diesem Geiste wurde auch das tschechische Verfassungsgericht mit umfangreichen Kompetenzen sowohl für abstrakte als auch für konkrete Normenkontrolle ausgestattet.

Das tschechische Verfassungsgerichtsmodell (Art. 83-89 VerfG; Ges. 182/1993) verankert die Konzeption der spezialisierten, konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit, die in Österreich vor dem Zweiten Weltkrieg gegründet, auch in der Verfassungsordnung der ersten Tschechoslowakischen Republik verankert (Holländer 2000a: 94) und durch die Verfassungsgerichtsbarkeit der Bundesrepublik Deutschland zu einem Erfolgsmodell vollbracht wurde. Das Verfassungsgericht Tschechiens besteht aus 15 Richtern, die vom Staatspräsidenten mit Zustimmung des Senats für die Dauer von 10 Jahren ernannt werden; die Abgeordnetenversammlung und die Regierung können die personelle Besetzung des Verfassungsgerichts nicht beeinflussen. Die Verfassungsrichter sind unabhängig, in ihren Entscheidungen lediglich an Verfassungsbestimmungen und völkerrechtliche Verträge über Menschenrechte gebunden. Das Verfassungsgericht ist befugt, Gesetze und andere Rechtsvorschriften bzw. einzelne ihrer Bestimmungen aufzuheben, sofern diese einem Verfassungsgesetz widersprechen. Die Beschlüsse des Verfassungsgerichts werden von betroffenen Institutionen respektiert.

Die Verfassungsrechtssprechung aus der Legislaturperiode 1998-2002 illustriert das institutionelle Spannungsverhältnis, das zwischen der ČSSD/ODS-Parlamentsmehrheit auf der einen und dem Verfassungsgericht sowie dem Staatspräsidenten auf der anderen Seite bestand. Das Verfassungsgericht erwies sich als wirksame Barriere gegen die Bemühungen des ČSSD/ODS-Machtkartells, die in der Verfassung verankerten Grundparameter des politischen Systems abzuändern; es erfüllte seine Funktion im Gewaltenteilungssystem. Das Verfassungsgericht hob aufgrund der Verfassungsbeschwerde des Staatspräsidenten diejenigen Bestimmungen des Wahlgesetzes 204/2000 auf, die das Wahlsystem zugunsten der großen Parteien deformierten (*Nález* 64/2001), verhinderte die Versuche der ČSSD/ODS-Parlamentsmehrheit, die Unabhängigkeit der Zentralbank einzuschränken (*Nález* 278/2001), empfahl die Herabsetzung der Prozentgrenze für die Wahlkampfkostenerstattung auf 1,5% der Stimmen (*Nález* 243/1999) und schränkte die übermäßige finanzielle Begünstigung der Parlamentsparteien im Parteiengesetz ein (*Nález* 98/2001). Durch seine Entscheidungstätigkeit trug das Verfassungsgericht maßgeblich zum politischen Wettbewerb bei. Von europaweiter Bedeutung war die Erkenntnis des Verfassungsgerichts, daß der EU-Vertrag von Lisabon im Einklang mit der tschechischen Verfassungsordnung stehe; dadurch öffnete das Verfassungsgericht den Weg zur Vertragsratifizierung durch Tschechien.

Das Verfassungsgericht entscheidet auch über Verfassungsbeschwerden der Bürger gegen einen Eingriff der Staatsorgane in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, was 2006 mit 3.455 Verfassungsbeschwerden und einer steigenden Tendenz den umfangreichsten Tätigkeitsbereich darstellte (Vodička/Cabada 2007: 286). Es entscheidet außerdem über Verfassungsbeschwerden der Selbstverwaltungsorgane, über Kompetenzstreitigkeiten von Verfassungsorganen, über Verfassungsmäßigkeit eines Beschlusses bezüglich der Auflösung einer politischen Partei und über Streitfragen um ein Abgeordneten- bzw. Senatorenmandat.

12.3 Ombudsmann

Durch die Verabschiedung des Gesetzes 349/1999 über den Bürgerbeauftragten (*Veřejný ochránce práv*) wurde eine völlig neue Institution errichtet und in das System der Staatsorgane eingegliedert. Der Ombudsmann wird vom Staatspräsidenten nominiert und durch die Abgeordnetenversammlung gewählt. In seiner Kompetenz liegt die Kontrolle der Staatsverwaltungstätigkeit (bzw. -untätigkeit) mit dem Ziel, die Menschenrechte besser zu schützen und

die behördliche Willkür einzudämmen. Der Ombudsmann wirkt nicht als Opponent der öffentlichen Verwaltung, sondern als Vermittler zwischen dem Bürger und den Behörden. Der Bürgerbeauftragte befasst sich mit einer Angelegenheit subsidiär – erst dann, wenn keine wirksamen Rechtsmittel mehr zur Verfügung stehen – und geht bei seiner Tätigkeit relativ informell vor. Durch seine Empfehlungen, die nicht direkt erzwungen werden können, initiiert er die Wiedergutmachung einer Fehlentscheidung. Zum Bürgerbeauftragten Tschechiens wurde 2006 zum zweiten Mal *Otakar Motejl* gewählt. Im Jahre 2006 wurden im Amt des Bürgerbeauftragten 100 Mitarbeiter beschäftigt; es gingen 6.455 Anträge der Bürger ein, die meisten wurden erledigt (*Souhrnná* 2006).

13. Regional- und Kommunalpolitik

13.1 Historischer Kontext

Die kommunale Selbstverwaltung sowie die Staatsverwaltung haben ihre Wurzeln im Selbst- und Staatsverwaltungsgefüge der Habsburger Monarchie, das von der Tschechoslowakischen Republik nach 1918 übernommen wurde. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde das zweigleisige Selbst- und Staatsverwaltungssystem abgeschafft und durch das monokratische System der Nationalausschüsse ersetzt, die sowohl als Selbstverwaltungsorgane als auch als territoriale Staatsverwaltungsorgane fungierten. Im kommunistischen Regime wurden die hierarchisch gegliederten und straff organisierten Nationalausschüsse zum verlängerten Arm der Partei und zum Exponenten der zentralen Staatsmacht in der Provinz. Nach der Wende 1989 wurde das zweigleisige Selbst- und Staatsverwaltungssystem der Vorkriegsära wieder eingeführt und die territoriale Selbstverwaltung in der neuen Verfassung der ČR (Art. 99-105) verankert.

Die regionalen und kommunalen Staats- und Selbstverwaltungsorgane sind diejenigen Institutionen eines politischen Systems, mit denen der Normalbürger am häufigsten zu tun hat. Dennoch (oder gerade deshalb) gestaltete sich die Reform der territorialen Verwaltung nach dem Umbruch außerordentlich schwierig. Sowohl innerhalb als auch zwischen verschiedenen Parteien, Bewegungen und Interessengruppen wurde äußerst kontrovers über territoriale Zuständigkeiten, Kompetenzen und Finanzen der künftigen Verwaltungsorgane diskutiert. An diesem Ringen beteiligten sich auch Regionen, Bezirke und Städte, die bestrebt waren, von der einmaligen historischen Chance maximal zu profitieren. Mit der Verwaltungsreform war auch das berufliche Schicksal mehrerer hundert Tausender Angestellter der früheren kommunistischen Staatsverwaltung verknüpft. Das von den kommunistischen Organen übernommene Personal erwies sich als unzureichend motiviert, blieb der im Kommunismus üblichen Arroganz gegenüber den Bürgern verhaftet, war korruptionsanfällig und insgesamt ungeeignet. Es wirkte eher als Bremse denn als Motor der Reformen. Das neue Personal wiederum verfügte in der Regel nicht über die erforderlichen Berufserfahrungen.

13.2 Das derzeitige System der territorialen Verwaltung

Das Gebiet Tschechiens gliedert sich in 14 Selbstverwaltungskreise, davon 13 Flächenkreise und die Hauptstadt Prag, die ein selbständiges Selbstverwaltungsgebiet mit dem Status eines Kreises darstellt. In den böhmischen Ländern werden im Hinblick auf die österreichische Verwaltungstradition die größeren Verwaltungsgebiete Kreise (*kraje*) und die kleineren Bezirke (*okresy*) genannt. Die Gebietsausdehnung der Kreise wird über die Bezirke definiert (VerfG 347/1997; Ges. 36/1960). Die 14 Kreise bestehen aus insgesamt 76 Bezirken, die Bezirke aus 6 292 Gemeinden (*obce*).

Den Grundstein des Selbstverwaltungssystems bilden die Gemeinden. Nach dem Umbruch trennten sich viele der im Kommunismus zwangsvereinigten Gemeinden wieder voneinander, so dass die Gemeindezahl von rund 4.000 auf 6.000 anstieg (Pavlíček 2001: 444). Die Gemeinde verfügt über eigene Rechtssubjektivität und kann Eigentum besitzen. Mit ihren Finanzmitteln wirtschaftet sie selbständig (Ges. 565/1990; 576/1990 i.d.g.F.). Die Gemeinden üben sowohl Selbstverwaltungsbefugnisse (primäre, selbständige Kompetenz), als auch Staatsverwaltungsgewalt (durch den Staat übertragene Staatsverwaltungskompetenzen) aus.

Die Selbstverwaltung wird als primär aufgefasst: Sofern ein Gesetz nichts anderes bestimmt, handelt es sich um Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 8 GemeindeG 128/2000). Bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungskompetenzen ist die Gemeinde lediglich an Gesetze gebunden. Sie kann allgemein verbindliche Bekanntmachungen (*Vyhláška*) erlassen, die verfassungs- und gesetzeskonform sein müssen (§35 GemeindeG). Die Gemeinde beschließt den Gemeindehaushalt und kann verschiedene Fonds bilden. Ihre Einnahmen bestehen insbesondere aus Gemeindesteuern, -abgaben und -gebühren, aus Anteilen an gesamtstaatlich erhobenen Steuern sowie aus Einnahmen aus der eigenen unternehmerischen Tätigkeit. Die Gemeinden erhalten außerdem Zuschüsse vom Staatshaushalt und aus den EU-Regionalprogrammen (Ges. 576/1990 i.d.F. 160/1997).

Neben der Selbstverwaltungsbefugnis verfügt die Gemeinde über Staatsverwaltungskompetenzen, ergo über Funktionen, die ihr von den Staatsorganen übertragen werden. Hier handelt die Gemeinde als ausführendes Organ der staatlichen Verwaltung. Den übertragenen Wirkungsbereich kennen die Gemeindeverfassungen aller ostmitteleuropäischen Länder, wobei in Tschechien die Übertragung - Wegen der erfolgten Auflösung der Bezirksämter als Staatsverwaltungsorgane - besonders umfassend ist (Stolz 2004: 188). Die zuständigen Staatsorgane beaufsichtigen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Staatsverwaltungsaufgaben. Kommt es im Bereich der Staatsverwaltung zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Gemeinde und Aufsichtsbehörde, so kann die zuständige staatliche Stelle die betreffenden Maßnahmen der Gemeinde unmittelbar aufheben. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zu den Bekanntmachungen im Selbstverwaltungsbereich dar, die von den Staatsverwaltungsorganen nicht unmittelbar aufgehoben werden dürfen.

Die Gemeinde handelt durch ihre Organe: die Gemeindevertretung, den Gemeinderat und den Bürgermeister (§ 5 GemeindeG). Die durch die Gemeindebürger bestellte Gemeindevertretung (*Zastupitelstvo obce*) entscheidet über grundsätzliche Fragen; sie richtet als Initiativ- und Kontrollorgane Ausschüsse ein und wählt den Gemeinderat (§§ 67-98 GemeindeG). Der Gemeinderat (*Rada obce*) fungiert als „Gemeinderegierung“ in allen Fragen, die in die Selbstverwaltungsbefugnis der Gemeinde fallen und ist hierbei der Gemeindevertretung verantwortlich. Er besteht aus dem Bürgermeister, seinen Stellvertretern und weiteren Mitgliedern. An der Spitze des Gemeinderats steht der Bürgermeister (*Starosta*), in den größeren, sog. Statutarstädten (*statutární město*) Primator (*Primátor*), der die Gemeinde nach außen vertritt und die Mitarbeiter des Gemeindeamtes leitet; er und seine

Stellvertreter werden von der Gemeindevertretung – aus ihren Reihen – gewählt. Zum Bürgermeister bzw. seinem Stellvertreter dürfen nur tschechische Staatsangehörige gewählt werden; hierbei hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit nach der EU-Richtlinie 94/80/EG, Art. 5, 3 Gebrauch gemacht, dass Ausländer, die das Kommunalwahlrecht genießen, von der Kandidatur zu den Exekutivorganen der Gemeinde ausgeschlossen werden dürfen. Der Bürgermeister sowie seine Stellvertreter sind der Gemeindevertretung verantwortlich und können von ihr jederzeit abgewählt werden (§§ 103-108 GemeindeG).

Die Gemeindevertretungen werden nach dem Verhältniswahlrecht für vier Jahre gewählt (Art. 102 VerfG 1/1993). Die Wahlmodalitäten legt das Kommunalwahlgesetz 491/2001 (i.d.g.F.) fest, das ein aktives wie passives Wahlrecht auch für Ausländer vorsieht. Bei den Kommunalwahlen sind regelmäßig die unabhängigen Kandidaten am erfolgreichsten, 2006 erlangten sie 58% der Mandate. Die zweitstärkste ODS erhielt 11%, die Volkspartei 8%, die (in der Provinz unterrepräsentierten) Sozialdemokraten und die Kommunisten jeweils 7% der Mandate (Vodička/Cabada 2007: 310).

Die Kreise (*kraje*) wurden als regionale Selbstverwaltungsorgane durch das VerfG 347/1997 eingerichtet, das durch die Kreistagswahlen 2000 vollzogen wurde. Für die Stabilität des politischen Systems war die Konstituierung der zweiten, höheren Selbstverwaltungsebene von elementarer Bedeutung. Das politische System wird von den Machtverschiebungen im Zentrum weniger beeinflusst und die Parteizentralen können aus den Regionalparlamenten bereits erfahrene und bewährte Politiker rekrutieren. In den Kreisen werden unabhängig vom Zentrum verschiedene Parteienkoalitionen gebildet, was die Parteienpolarisierung mildert.

Die Kreise nehmen sowohl Selbstverwaltungsbefugnisse (eigener Wirkungskreis) als auch Staatsverwaltungskompetenzen (übertragener Wirkungskreis) wahr. Dementsprechend ist auch zwischen denjenigen allgemein verbindlichen Vorschriften zu differenzieren, die der Kreis im Bereich der Selbstverwaltungskompetenzen erlässt, den Bekanntmachungen der Kreise (*Vyhlašky krajů*), und solchen Akten, die im Bereich der übertragenen Staatsaufgaben ergehen, den Verordnungen der Kreise (*Narízení krajů*). Die Kreise verfügen über umfassende Befugnisse insbesondere in den Bereichen Verkehr, Gesundheits- und Schulwesen, Denkmalschutz und Raumplanung.

Das regionale Parlament ist der von den Bürgern gewählte Kreistag (*Krajské zastupitelstvo*). In die Zuständigkeit des Kreistages fallen grundlegende Angelegenheiten wie etwa der Haushalt, wesentliche Fragen der Raumentwicklung oder größere Eigentums-transaktionen. Der Kreistag verfügt auch über das Recht der Gesetzesinitiative, wovon nur selten Gebrauch gemacht wird. Vom Kreistag werden als Exekutivorgane Kreisrat (*Rada kraje*), Kreishauptmann (*Krajský hejtmán*) und dessen Stellvertreter gewählt; diese Funktionäre können vom Kreistag wieder abgewählt werden (§ 57 Ges. 129/2000). Der aus dem Kreishauptmann und weiteren Mitgliedern bestehende Kreisrat ist die „Regierung“ des Kreises in den Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Die Kreistage werden nach dem Verhältniswahlrecht für vier Jahre auf Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts gewählt. Das Territorium jedes Kreises bildet einen einzigen Wahlbezirk, in dem sämtliche Abgeordnete gewählt werden (Art. 102 VerfG 1/1993; KreistagswahlenG 130/2000).

Die Kreistagswahlen 2008 gewann die Sozialdemokratische Partei mit 36% der Wählerstimmen, die regierende Demokratische Bürgerpartei erzielte nur 24%. Die oppositionellen Sozialdemokraten verdreifachten nahezu ihre Mandatszahl in den Kreisvertretungen (von 105 auf 280 Mandate), wogegen die ODS über 100 Mandate einbüßte und nun statt 291 lediglich 180 Mandate innehat. Bei den vorherigen Regionalwahlen (2004) war das Wahlergebnis der rivalisierenden Sozialdemokraten und der Bürgerlichen umgekehrt – offensichtlich profitiert immer diejenige Partei, die in der Opposition zur Regierung steht, von der Möglich-

keit der Regierungskritik. Die Kommunistische Partei erlangte bei den Kreistagswahlen 15% und die Volkspartei 7% der Wählerstimmen (www.volby.cz).

Bei den anschließenden Koalitionsverhandlungen im November 2008 war am erfolgreichsten die Sozialdemokratische Partei: sie ist in allen dreizehn Kreisträten vertreten und stellt in allen Kreisen den Kreishauptmann. Die bei den Kreistagswahlen 2008 drittstärkste Kommunistische Partei unterstützt in mehreren Kreisen entweder durch Toleranz oder durch Koalitionspartnerschaft die sozialdemokratisch geführten Kreisträte, wodurch sie im Hinblick auf Akzeptanz und Machtbeteiligung in der Verwaltungshierarchie um eine Verwaltungsstufe höher – von der Gemeinde- zur Kreisebene - eindrang.

Die Beamten der Regional- und Kommunalbehörden unterliegen dem Gesetz 312/2002 über die Bediensteten der selbstverwalteten Gebietskörperschaften, mit welchem eine höhere Professionalität erreicht und die Selbstverwaltung entpolitisiert werden soll. Schwerpunkte des Gesetzes sind transparentere Verfahren bei Personaleinstellungen und strengere Einstellungskriterien, Fortbildung des Personals sowie verbesserte Service-Standards.

14. Internationale Beziehungen und Europapolitik

Unmittelbar nach der Samtenen Revolution 1989 setzte eine fieberhafte Diplomatie ein, mit dem Ziel, die Beziehungen der frei gewordenen Tschechoslowakei zu den westlichen Demokratien zu normalisieren. Das Wahlprogramm der Revolutionsbewegung *Občanské fórum* hieß „Zurück nach Europa“. Tschechoslowakische Politiker trugen zur Auflösung des Warschauer Paktes und des Rates für die gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) bei. Der tschechoslowakische Staatspräsident *Havel* betonte bei seinem ersten Besuch des NATO-Hauptquartiers in Brüssel, daß die ČSFR den NATO-Beitritt anstreben würde.

Eine Zäsur für die internationalen Beziehungen der Tschechoslowakei stellte ihre Spaltung dar und die Entstehung von zwei souveränen Staaten, der Tschechischen und der Slowakischen Republik. Die Streitfragen zwischen beiden ČSFR-Nachfolgestaaten, die sich aus dem Zerfall der Föderation ergaben, wie Aufteilung des föderalen Vermögens, der Armee und der föderalen Staats- und Bankreserven, die Festlegung der Staatsgrenzen und der Austausch einiger Kulturgüter, konnten in einvernehmlicher Weise gelöst werden. Tschechen und Slowaken haben ein freundschaftliches Verhältnis zueinander Aufrecht erhalten und die zwischenstaatlichen Beziehungen sind ausgezeichnet.

Als sich die Tschechoslowakei durch Dismembration zum 1.1.2003 auflöste, trat die neu konstituierte Tschechische Republik teilweise als ihr Rechtsnachfolger in die Völkerrechtsgemeinschaft ein. Zum Teil mußten dort, wo vom Wesen der völkerrechtlichen Verträge her die Staatennachfolge nicht eintrat, neue Völkerrechtsverträge geschlossen und Mitgliedschaften in internationalen Organisationen erneut beantragt werden (Münch/Hoog 1993: 172). Gegenwärtig ist Tschechien ein EU- sowie NATO-Mitglied und aktiv an der Tätigkeit verschiedener internationaler Organisationen, insbesondere des Europarats, der UNO, der OSZE, der OECD und der CEFTA beteiligt.

Durch die Auflösung des Warschauer Paktes und den Zerfall des sowjetischen Imperiums nahm der russische Einfluß in Mitteleuropa radikal ab, und das vereinigte Deutschland, das zur europäischen Kontinentalmacht geworden war, spielte für die Tschechoslowakei eine zunehmend wichtige Rolle. Die Teilung der ČSFR erhöhte noch den politischen und wirtschaftlichen Einfluß Deutschlands. Nicht nur geographisch, sondern auch politisch und wirtschaftlich führte für Tschechien der Weg in die EU über Deutschland. Die Bundesrepublik ist der mit Abstand größte Auslandsinvestor und der wichtigste Wirtschaftspartner Tschechiens. Der wirtschaftliche Einfluß Deutschlands wird von der Bevölkerung eher positiv (48%) als nega-

tiv (39%) bewertet (IVVM 95-02: 1). Die tschechische Gesellschaft sieht Deutschland einerseits positiv – als ein Musterbeispiel einer modernen, reichen und sozial ausgewogenen Demokratie –, andererseits besteht ein gewisses Mißtrauen gegenüber der deutschen Politik. Die Skepsis ergibt sich insbesondere aus den negativen historischen Erfahrungen sowie aus dem ungleichen wirtschaftlichen und politischen Potential beider Länder (Gabal 1995: 24).

Die deutsch-tschechische Versöhnungserklärung 1997 half die historisch belasteten Beziehungen zu verbessern. Das tschechisch-deutsche Verhältnis ist jedoch weiterhin mit den aus der Vergangenheit herrührenden Fragen (Okkupation durch Hitler-Deutschland, anschließende Vertreibung der Sudetendeutschen, sog. *Beneš*-Dekrete) teilweise belastet. In der zugespitzten Stimmung vor den Parlamentswahlen 2002 nahm das tschechische Abgeordnetenhaus – ohne eine einzige Gegenstimme oder Enthaltung (!) – eine Resolution an, in welcher die sog. *Beneš*-Dekrete, die 1945 als Rechtsgrundlage für die Enteignungen der Sudetendeutschen dienten, für unantastbar und unveränderbar erklärt wurden (Vodička 2005: 111). Bei der Abstimmung über die EU-Osterweiterung im Europäischen Parlament 2003 votierten die deutschen CSU-Abgeordneten und einige CDU-Parlamentarier gegen die Aufnahme Tschechiens bzw. enthielten sich, wodurch Tschechien mit 489 die wenigsten Stimmen von allen Kandidatenländern erhielt (Týden 16/2003: 14). Durch den EU- und NATO-Beitritt Tschechiens sowie durch die intensiven wirtschaftlichen und kulturellen Kontakte erfuhren allerdings die tschechisch-deutschen Beziehungen einen neuen Auftrieb. Zum ersten Mal in der modernen Geschichte wurden beide Länder zu Verbündeten und ihre Beziehungen sind gegenwärtig besser als je zuvor.

Die im Wesentlichen guten Beziehungen zu Österreich sind auch nicht ganz frei von Komplikationen. Das nahe an der österreichischen Grenze gelegene Atomkraftwerk Temelín ist in Österreich, welches sich selbst gegen Atomkraftwerke entschied, vielen Bürgern ein Dorn im Auge. Die häufigen Grenzblockaden auf österreichischer Seite, die aus Protest gegen das Atomkraftwerk organisiert werden, stoßen bei den Tschechen, die die Atomkraft mehrheitlich befürworten, auf Unverständnis. Für die Tschechen stellen außerdem die Forderungen der in Österreich lebenden Sudetendeutschen, die von Regierungskreisen teilweise unterstützt werden, ein Reizthema dar. Alle österreichischen Abgeordneten im Europäischen Parlament stimmten allerdings für den EU-Beitritt Tschechiens.

Das Verhältnis Tschechiens zu Polen und Ungarn ist vorzüglich, die Beziehung zu Rußland eher reserviert. Die Pläne der Topoláneks Regierung, einen USA-Militärstützpunkt (eine Radaranlage) auf dem Gebiet Tschechiens zu stationieren, werden von Rußland scharf kritisiert.

1999 wurde Tschechien, gemeinsam mit Polen und Ungarn, in die NATO aufgenommen. Der NATO-Beitritt, der ohne eine Volksbefragung vollzogen wurde, löste erneut eine Diskussion über die tschechische Sicherheitspolitik aus. Insgesamt wird allerdings die NATO-Mitgliedschaft Tschechiens von der Bevölkerung zunehmend akzeptiert.

Während sich die Begeisterung vom NATO-Beitritt in Grenzen hält, fällt die Zustimmung zur EU-Integration relativ hoch aus. Dabei spielt das stark empfundene Gefühl der Tschechen eine Rolle, man sei immer ein Teil Europas gewesen und diese Tradition sei nur temporär durch das kommunistische Intermezzo unterbrochen worden. Das weitere EU-Beitrittsmotiv, das Sicherheitsinteresse, impliziert nicht nur allgemein den Zugewinn an außen- und innenpolitischer Stabilität, sondern stellt im tschechischen Unterbewußtsein auch ein wirksames Mittel zur Eindämmung und Kontrolle der Übermacht Deutschlands durch die EU-Regelungsmechanismen dar (Hudalla 1996: 114f.). Beim Referendum 2003 über den EU-Beitritt Tschechiens votierten 77% der Beteiligten dafür.

Die tschechische Europapolitik ist allerdings nicht konsistent. Die 1998-2006 regierenden Sozialdemokraten, die sich mit dem europäischen Modell des Sozialstaates identifizieren,

unterstützen nachhaltig den EU-Integrationsprozess. Auch die seit 2007 ODS-geführte Regierungskoalition stand dem EU-Integrationsprozess im Wesentlichen positiv gegenüber. Eine extrem euroskeptische Strömung dagegen, vertreten durch einen Teil der ODS um den Staatspräsidenten *Václav Klaus*, kritisiert die EU-Wirtschafts- und Sozialpolitik aus neoliberaler Sicht und versucht den EU-Integrationsprozess zu torpedieren. Der tschechische Staatspräsident verteidigte persönlich vor dem Tschechischen Verfassungsgericht die Verfassungsklage der ODS-Senatsfraktion und versuchte die Verfassungsrichter davon zu überzeugen, dass der Vertrag von Lissabon im Widerspruch zur tschechischen Verfassung stehe. Das Verfassungsgericht wies jedoch die Klage einstimmig zurück. Die entschiedensten Gegner der EU-Eingliederung, zumindest in ihrer Rhetorik, sind die Kommunisten.

15. Ausblick: Ist der politische Konsolidierungsprozeß unumkehrbar?

Die Konsolidierung des politischen Systems Tschechiens ist auf der konstitutionellen bzw. institutionellen Ebene weit fortgeschritten. Das Gewaltenteilungssystem funktioniert gut und die Verfassungsprinzipien finden sukzessive ihren Weg in die politische Praxis. Die Kluft zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit wurde in den Transformationsjahren kleiner. Die Verfassungsgerichtsentscheidungen werden von politischen Akteuren respektiert. In der Zeit des ČSSD/ODS-Machtkartells 1998-2002 wurde deutlich, dass das Verfassungsgericht seine Funktion im Gewaltenteilungssystem erfüllt. Es präsentierte sich als wirksame Barriere gegen die Anstrengungen der ČSSD/ODS-Parlamentsmehrheit, kleinere Parteien zu marginalisieren. Das institutionelle System und die in ihm verlaufenden Entscheidungsprozesse sind jedoch durch klientelistische Beziehungen und Korruption beeinträchtigt. Die Bestechung, von Menschen in der kommunistischen Zeit als etwas Natürliches erachtet, verbreitete sich explosionsartig im Zuge der Privatisierung der 1990er Jahre (Korupce 2002: 79). In Tschechien kann die Korruption, die mit den vorrevolutionären Beziehungsnetzen eng zusammenhängt, als ein fester Bestandteil der gesellschaftlichen Organisation angesehen werden (Lopourová 2004: 366). Die Bestechlichkeit wird von der Öffentlichkeit scharf kritisiert und die Unfähigkeit bzw. der Unwille der politischen Eliten, mit dieser Angelegenheit fertig zu werden, schwächt die Legitimität des politischen Systems und seiner Institutionen.

Nach chaotischen Verhältnissen am Anfang der Transformation ist in Tschechien mittlerweile ein strukturiertes intermediäres System zu erkennen. Die intermediären Institutionen erfüllen zunehmend ihre Funktion als organisierte Interessenvermittlung (Vodička 2005: 270). Die Interessengruppen suchen noch nach optimalen Mechanismen und geeigneten Adressaten ihrer politischen Wirkung (Fiala 2001: 3). Auch das Parteiensystem konsolidierte sich rasch (Fiala 2001: 2; Brokl 1997: 97). Die *cleavage*-Struktur ist klar, Polarisierung, Extremismus sowie Fraktionalismus halten sich in Grenzen, das Parteiensystem ist mäßig fragmentiert. Die Wählervolatilität nahm ab; die Schwankungen der Wählerpräferenzen sind zwar heftiger als in konsolidierten Demokratien, jedoch weniger unberechenbar als in den meisten postkommunistischen Ländern (Vodička 2005: 151f.).

Der Konsolidierungsprozess auf der Ebene der Bürgergesellschaft ist noch nicht abgeschlossen. Zwar erreichen die Tschechen - beim Vergleich mit anderen postkommunistischen Ländern - in verschiedenen Indikatoren der Demokratieunterstützung oft die besten Umfragewerte. Gleichwohl werden - bei Gegenüberstellung zu westlichen EU-Ländern - verschiedene Demokratiedefizite deutlich: allgemeine Demokratieunterstützung, Demokratiezufriedenheit und Vertrauen in die Institutionen sind niedriger als in konsolidierten Demokratien; antidemokratische Systemalternativen werden nicht entschieden abgelehnt, die

Participationsbereitschaft ist gering (Vodička 2005: 273f.). Eine Demokratie kann ohne die Zustimmung breiter Teile der Bevölkerung nicht als wirklich konsolidiert erachtet werden (Merkel 1999: 164). Im Hinblick auf institutionelle Konfiguration, aktuelle politische Kräftekonstellation und externe Faktoren (EU- und NATO-Mitgliedschaft) erscheint jedoch die Wahrscheinlichkeit einer autoritären Wende in Tschechien extrem gering.

Es kann indessen nicht ausgeschlossen werden, dass der Transformationsprozess in Tschechien langfristig auf einem niedrigen Konsolidierungsniveau ins Stocken gerät. Dies könnte sich in einer minimalen politischen Partizipation der (unzufriedenen) Bürger äußern, in einer langfristig ineffektiven Staatsverwaltung und Justiz, in massiv verbreiteter Korruption, in der Einnistung der organisierten Kriminalität, in der schwachen Fähigkeit des Staates, öffentliche Angelegenheiten zu steuern, in langfristig ungelösten sozialen Problemen und in einem niedrigen Niveau der öffentlichen Dienstleistungen (Sicherheit, Schul- und Gesundheitswesen, Verkehr, Umweltschutz).

Literaturverzeichnis

(Besonders wichtige Titel sind mit einem * gekennzeichnet.)

- Alamir, Fouzieh, Melanie 2003: Der Präsident Václav Havel, Potsdam.
- Brokl, Lubomír, 1997: Reprezentace zájmů v politickém systému České republiky, Praha.
- Bútorová, Zora, 1994: Aktuálne problémy Slovenska, Bratislava.
- César, Jaroslav/Černý, Bohumil, 1962: Politika německých buržoazních stran v Československu v letech 1918-1938, Teil I und II, Praha.
- Červenka, Jan 2002: Demokracie, lidská práva a korupce mezi politiky. CVVM-Bericht Naše společnost 2002, pd 21004.
- *Charta der Grundrechte und Grundfreiheiten (Ges. 2/1993). Deutsche Übersetzung in: Schmid, Karin/Horský, Vladimír (Hg.), 1995: Das Ende der Tschechoslowakei 1992 in verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin, S. 176-192.
- Fiala, Petr et al. 1999: Komunismus v České republice, Brno.
- Fiala, Petr 2001: Česká republika: transformující se nebo konsolidovaný politický systém? In: Středoevropské politické studie, 1/2001, <http://www.iips.cz/seps/index.php?ID=7>.
- Fiala, Petr, 2003: Volba prezidenta a český politický systém, in: Revue politika Nr. 3, S. 10-13.
- Filip, Jan, 2000: Volební zákon, nedostatky návrhu a chaotičnost jeho přípravy. In: Parlamentní zpravodaj, Nr. 5.
- Frištenská, Hana, 1999: Interetnický konflikt po roce 1989 s ohledem na soužití s Romy, in: Romové v České republice, Praha, S. 244-266.
- Gabal Ivan, 1995: Vztahy české společnosti k Německu, Praha.
- Gerloch, Aleš/Hřebejk, Jiří/Zoubek, Vladimír, 1999: Ústavní systém České republiky, Praha.
- Holländer, Pavel, 2000: Hlavní doktríny Ústavního soudu České republiky, in: Dančák, Břetislav/Šimíček, Vojtěch (Hrsg.), Základní lidská práva a právní stát v judikatuře ústavních soudů, Brno, S. 21-29.
- Holländer, Pavel 2000a: Die Gerichtsbarkeit in der Tschechischen Republik. In: Marko, Joseph et al., Hg., Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik, Frankfurt a. M., S. 87-115.
- Horáková, Naděžda 2004: Uplatňování demokratických práv občanů a hodnocení politického systému u nás. CVVM-Bericht Naše společnost 2004, pd 40216
- Hudalla, Anneke, 1996: Der Beitritt der Tschechischen Republik zur Europäischen Union, Münster.
- Ismayr, Wolfgang 2004: Die politischen Systeme Osteuropas im Vergleich. In: ders., Hg., Die politischen Systeme Osteuropas, Opladen, S. 9 – 69
- IVVM, Forschungsberichte Nr. 93-12; 94-12; 95-02; 95-11 Praha.
- Jičínský, Zdeněk/Mikule, Vladimír, 1995: Einführung, in: Schmid, Karin/Horský, Vladimír (Hrsg.), Das Ende der Tschechoslowakei 1992 in verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin, S. 7-84.
- Juchler, Jakob, 1994: Osteuropa im Umbruch, Zürich.
- Kipke, Rüdiger/Vodička, Karel, Hg., 1993: Abschied von der Tschechoslowakei, Köln.

- Klíma, Michal, 1999: Skrytá tichá velká koalice, in: Politologický časopis, Heft 2, S. 170-182.
- Klíma Michal 2000: Poměrný „nepoměrný“ volební systém. In: Politologický časopis, Jhg. VII, Heft 4/2000, S. 334–361..
- Klíma, Michal, 2003a: Klíntelistická strana, in: Mladá fronta dnes, 7.4.2003, S. A/6.
- Klíma, Michal, 2003b: Výročí televizní manipulace, in: Mladá fronta dnes, 14.03.2003, S. A/8.
- Korupce 2002: Korupce a protikorupční politika v České republice. <http://www.transparency.cz>
- Kostecký, Tomáš/Kalvas, František 2003: Hodnocení současného vývoje v České republice veřejností. In: Mesežnikov, Grigorij, Hg. Povolbné Slovensko, Bratislava, S.43-54.
- Krivý, Vladimír/Radičová, Iveta 1992: Atmosféra dovery a atmosféra nedovery? In: Sociologické aktuality, Heft 2/1992.
- Kunc, Jiří 2000: Stranické systémy v rekonstrukci, Praha.
- Lopourová, Veronika 2004: Koncept korupce v českém transformačním kontextu. In: Politologický časopis, Heft 4/2004, Jg. XI, S. 354-369.
- Machonin, Pavel/Tuček, Milan, 1996: Česká společnost v transformaci, Praha.
- Mansfeldová, Zdenka, 2002a: Die Tschechische Republik, in: Gabanyi, Anneli Ute/Schroeder, Klaus (Koordinatoren), Vom Baltikum zum Schwarzen Meer. Transformation im östlichen Europa, München, S. 385-411
- Mansfeldová, Zdenka, 2002b: Das tschechische Parlament im Zeichen allmählicher Stabilisierung, in: Kraatz, Susanne/Steinsdorff, Silvia von (Hrsg.), Parlamente und Systemtransformation im postsozialistischen Europa, Opladen, S. 111-125.
- Mansfeldová, Zdenka, 2003: Wahlen im Transformationsprozeß der Tschechischen Republik, in: Ziemer, Klaus (Hrsg.), Wahlen in postsozialistischen Gesellschaften, Opladen, S. 283-306.
- Mareš, Miroslav 2002: Česká republika. In: Fiala, Petr/Holzer, Jan/Strmiska, Maxmilián: Politické strany ve střední a východní Evropě, Brno.
- Marko, Joseph et al. Hg., 2000: Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik, Frankfurt a.M. u. a.
- Matocha, Pavel/Kreidl, Martin, 1998: Kdo jsou voliči politických stran, in: Týden, Heft 22, S. 30-34.
- Merkel, Wolfgang 1997: Die Bedeutung von Parteien und Parteiensystemen für die Konsolidierung der Demokratie: ein interregionaler Vergleich. In: Merkel Wolfgang/Sandschneider Eberhard, Hg., Systemwechsel 3. Parteien im Transformationsprozeß, Opladen, S. 337–371.
- Merkel, Wolfgang 1999: Systemtransformation, Opladen.
- Možný, Ivo 2002: Česká společnost. Nejdůležitější fakta o kvalitě našeho života. Praha.
- Münch, Ingo von/Hoog, Günter 1993: Auflösung des tschechoslowakischen Staates aus völkerrechtlicher Sicht, in: Kipke/Vodička (Hrsg.), S. 163-179.
- Neumann, Ondřej 2000: Kdo ovládá české komerční stanice?, in: Týden, Heft 30, S. 16-21.
- Offe, Claus 1994: Der Tunnel am Ende des Lichts, Frankfurt a.M.
- Outlý, Jan 2003: Strany a stát, volby a finance: Vybrané aspekty primárních voleb a financování politických stran, Olomouc
- Pavliček, Václav et. al. 2001: Ústavní právo a státověda. II. díl. Ústavní právo České republiky. Část I, Praha
- Pavliček, Václav/Hřebejk, Jiří 1994: Ústava a ústavní řád České republiky, Praha.
- Pehe, Jiří, 2003: Vítejte v Klauslandu (www.pehe.cz/Clanky/2003/03-pritomnost.htm).
- Pickel, Gert/Jacobs, Jörg 2001: Einstellungen zur Demokratie und zur Gewährleistung von Rechten und Freiheiten in den jungen Demokratien Mittel- und Osteuropas. Frankfurter Institut für Transformationsstudien, Studie Nr. 9/01
- Plasser, Fritz/Ullrich, Peter/Waldrauch, Harald, 1997: Politischer Kulturwandel in Ost-Mitteuropa, Opladen.
- Polián, Milan 2004: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Tschechien. In: Wieser, Bernd/Stolz, Armin, Hg., Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa, Wien, S. 459-489.
- Poslanci, platy 2005. In Britské listy 4.1.2005 (www.blisty).
- Potůček, Martin 1999: Místo sociálního partnerství ve formování demokracie. In: Politologická revue, Heft 1/1999, S. 122–133.
- Registrace 2000. Úřad není labyrint. Praktické informace ministerstva vnitra a Policie ČR, Praha.
- Roggemann, Herwig, Hg. 1999: Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Berlin.
- Šafaříková, Vlasta (Hrsg.), 1996: Transformace české společnosti 1989-1995, Brno.
- Schmid, Karin/Horský, Vladimír (Hrsg.), 1995: Das Ende der Tschechoslowakei 1992 in verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin.
- Seidlová, Adéla, 2000: Poslanci parlamentu ČR – deskripce poslanců podle základních identifikačních znaků, Unveröffentlichtes Manuskript, Soziologisches Institut, Praha.
- Seidlová, Adéla 2002: Zájem občanů o politiku. CVVM-Bericht 02-01, PD 20322

- Seznam 2000. Seznam politických stran a hnutí. Ministerstvo vnitra České republiky, Praha.
- Souhrnná 2006: Souhrnná zpráva veřejného ochránce práv o činnosti za rok 2006.
- Statistická 2002: Statistická ročenka, Český statistický úřad, Praha (www.czso.cz/cisla1/10/2002/index).
- Stein, Eric, 2000: Česko-Slovensko. Konflikt – roztržka – rozpad, Praha.
- Stolz, Armin 2004: Die Verwaltungsorganisation im Vergleich. In: Wieser, Bernd/Stolz, Armin, Hg. 2004: Vergleichendes Verwaltungsrecht in Ostmitteleuropa, Wien, S. 159-195.
- Strmiska, Zdeněk, 1985: Výsledky nezávislého průzkumu současného smýšlení v Československu, in: Svědectví, Heft 2, S. 278 ff.
- Svítek, Jiří, 1992: Politické strany a hnutí v Československu, Praha.
- Tvarůžková, Lucie 2003: Jak zachránit Kavčí hory, in: Týden Nr. 16, S. 40-44.
- Urban, Otto 1982: Česká společnost 1848-1918, Praha..
- Verfassung der Tschechischen Republik, VerfG Nr. 1/1993. Deutsche Übersetzung in: Schmid, Karin/Horský, Vladimír (Hrsg.), 1995: Das Ende der Tschechoslowakei 1992 in verfassungsrechtlicher Sicht, Berlin, S. 138-169.
- Vodička, Karel 1993: Koalitionsabsprache: Wir teilen den Staat!, in: Kipke, Rüdiger/Vodička, Karel (Hg.), Abschied von der Tschechoslowakei, Köln, S. 77-106.
- Vodička, Karel 1996a: Politisches System Tschechiens, Münster.
- Vodička, Karel 1996b: Unaufhebbare Grundprinzipien der tschechischen Verfassungsordnung, in: Osteuropa-Recht 42, S. 225-242.
- Vodička, Karel 2000a: Parteien und Verbände in der Tschechischen Republik, in: Marko, Joseph et al. Hg., Revolution und Recht. Systemtransformation und Verfassungsentwicklung in der Tschechischen und Slowakischen Republik, Frankfurt a.M. u.a., S. 383-416.
- Vodička, Karel 2000b: K ústavnosti zákona o volbách: Politologické poznámky, in: Politologický časopis Heft 4, S. 362-372.
- Vodička, Karel 2000c: Slowakische Republik, Teil II, in: Kipke Rüdiger/Vodička, Karel: Slowakische Republik, Studien zur politischen Entwicklung, Münster, S. 70-186.
- Vodička, Karel 2003: Příčiny rozdělení: shrnující analýza po deseti letech. In: ders., Hg., Dělení Československa. Deset let poté..., Praha, S. 205-264.
- Vodička, Karel 2004: Beitrittsreif? Die politischen Systeme Tschechiens und der Slowakei, in: Osteuropa, 54. Jhg., Heft 4/2004, S. 18-31.
- *Vodička, Karel 2005: Das politische System Tschechiens, Wiesbaden.
- *Vodička, Karel/Cabada, Ladislav 2007: Politický systém České republiky. Historie a současnost, Praha..
- *Widmaier, Ulrich/Gawrich, Andrea/Becker, Ute 1999: Regierungssysteme Zentral- und Osteuropas, Opladen.

Internetadressen:

- www.concourt.cz (Verfassungsgericht)
- www.czso.cz (Amt für Statistik)
- www.hrad.cz (Staatspräsident)
- www.ochrance.cz (Ombudsmann)
- www.psp.cz (Parlament – die Abgeordnetenversammlung)
- www.senat.cz (Parlament – der Senat)
- www.vlada.cz (Regierung)
- www.seznam.cz (Suchprogramm, alle Institutionen)